ANLAGE 5

SKLAVEREI
aus biblischer Sicht

Eine Zusammenstellung von verschiedenen – vom Verfasser ausgewählten – Auszügen aus Schriften, wie sie im Inhaltsverzeichnis aufgeführt sind. Seitenangaben wie im Original, aber aufgrund der vorgenommenen Kürzungen hier evtl. unregelmäßig.
Diese Schrift dient der wissenschaftlichen und geschichtlichen Dokumentation und Forschung sowie der Selbstverteidigung.

Inhalt:

Siehe auch in Anlage 4 „Gehorsam und andere theologische Grundbegriffe“ den Begriff **SKLAVEREI** aus „Die Bibel und ihre Welt – dtv-Lexikon, Band 5“, hrsg. von G. Cornfeld und G. J. Botterweck, S. 1292 ff.

KOMMENTAR ZUM NEUEN TESTAMENT

AUS TALMUD UND MIDRASCH

VON

HERMANN L. STRACK

UND

PAUL BILLERBECK

VIERTER BAND

EXKURSE ZU EINZELNEN STELLEN DES NEUEN TESTAMENTS

IN ZWEI TEILEN

MÜNCHEN 1928
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK

EXKURSE ZU EINZELNEN STELLEN DES NEUEN TESTAMENTS

ABHANDLUNGEN ZUR NEUTESTAMENTLICHEN THEOLOGIE UND ARCHÄOLOGIE

VON

HERMANN L. STRACK

UND

PAUL BILLERBECK

ZWEITER TEIL

MÜNCHEN 1928
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK

Gedruckt in der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen

INHALT DES ZWEITEN TEILES

Sechsundzwanzigster Exkurs

Das altjüdische Sklavenwesen

(zu Lk 12, 47)

Die Halakha unterscheidet streng zwischen einem Sklaven, der seiner Geburt nach ein Jude war, u. einem Sklaven, der seiner Geburt nach ein Nichtjude war. Der erstere heißt im Rabbinischen עֶבֶד עִבְרִי „hebräischer Sklave“, der letztere עֶבֶד כְּנַעֲנִי „kanaanäischer Sklave“. Da die rechtliche u. persönliche Lage beider Arten von Sklaven durchaus verschieden war, empfiehlt es sich, bei der Besprechung des altjüdischen Sklavenwesens jede Klasse für sich zu behandeln.

I. Der hebräische Sklave.

1. Hat es in der neutestamentlichen Zeit bei den Juden hebräische Sklaven gegeben?

Wenn man etlichen altjüdischen Stimmen trauen dürfte, hätte es schon jahrhundertelang vor der christlichen Zeitrechnung keinen hebräischen Sklaven mehr in der jüdischen Volksgemeinschaft gegeben. Man sagte, von hebräischen Sklaven könne wegen Lv 25, 40 nur in einer Zeit die Rede sein, in der das Jobeljahrgesetz (Lv 25) in Kraft war,[a] u. da dieses nach Lv 25, 10 nur so lange zu Recht bestanden habe, als das ganze jüdische Volk auf dem heimatlichen Boden Palästinas saß, so habe der hebräische Sklave seit der Zeit aufgehört zu existieren, da Tiglath Pileser die Stämme Ruben, Gad u. Halbmanasse in die Verbannung wegführte[b] 1 Chr 5, 26. — Diese Annahme ist unhaltbar. Zu ihrer Widerlegung haben schon altjüdische Gelehrte auf Jer 34, 8 ff.[c] u. Ez 7, 13[d] verwiesen. Ferner zeigt Neh 5, 1 ff., wie auch nach dem Exil viele Juden durch die Not der Zeit gezwungen wurden, sich u. ihre Kinder an ihre Volksgenossen als Sklaven zu verkaufen, u. im Gleichnis vom Schalksknecht Mt 18, 23 ff. wird der Verkauf des zahlungsunfähigen Schuldners für etwas so Selbstverständliches gehalten, daß der hebräische Sklave in Jesu Tagen unmöglich eine seltene Erscheinung gewesen sein kann. Dazu kommt endlich die altrabbinische Literatur mit ihren zahlreichen Stellen, die vom hebräischen Sklaven sehr ausführlich handeln.[e] Gewiß wird manches davon rein theoretischer Art sein; aber darum ist es doch noch nicht angängig, dem gesamten einschlägigen Quellenmaterial lediglich akademischen Wert beizulegen. Es sei nur an ein Wort erinnert: „Wer einen hebräischen Sklaven kauft, der kauft sich einen Herrn“ Qid 20ᵃ, 30. Ein solches Wort entsteht nicht aus theoretischen Reflexionen, sondern auf Grund tagtäglicher peinlicher Erfahrungen. Die Frage, ob es in der neutestamentlichen Zeit hebräische Sklaven bei den Juden gegeben habe, ist daher unbedingt zu bejahen.

Eingang: soll er etwa verpflichtet sein zum Unterhalt einer Verlobten oder einer auf die Leviratsehe Wartenden? Die Schrift sagt lehrend: sein „Weib" Ex 21, 3, das schließt die auf die Leviratsehe Wartende aus, da sie nicht sein Weib ist; sein Weib geht „mit ihm" aus Ex 21, 3, das schließt die Verlobte aus, da sie nicht mit (bei) ihm ist. (Sinn: Nur die nach der Schrift mit ihm Ausgehenden dürfen ihm in seinen Sklavenstand folgen, um von seinem Herrn ernährt zu werden; die Austretenden belehren über die Eintretenden.) || Qid 22[a] Bar: „Er soll von dir ausgehn, er u. seine Kinder mit ihm" Lv 25, 41. R. Schimʿon (um 150) hat gesagt: Wenn er sich verkauft, sind denn da seine Kinder verkauft? Hieraus folgt, daß sein Herr zum Unterhalt seiner Kinder verpflichtet ist. Gleicherweise kannst du sagen: „Wenn er ein Weib hat, so geht sein Weib mit ihm aus" Ex 21, 3. R. Schimʿon hat gesagt: Wenn er verkauft wird (Ex 21, 2 ff. wie überall auf den zwangsweise Verkauften gedeutet), ist denn da sein Weib verkauft? Hieraus folgt, daß sein Herr zum Unterhalt seines Weibes verpflichtet ist. Und es war nötig (daß beide Stellen Lv 25, 41 u. Ex 21, 3 gesagt wurden); denn wenn man es uns (nur) über seine Kinder hören ließe, so würde ich sagen, es geschehe, weil diese nicht dienen können, um zu essen; aber da seine Frau essen u. dienen kann, so würde ich sagen, sie möge dienen, um zu essen. Und wenn man es uns (nur) über seine Frau hören ließe, so würde ich sagen, es geschehe, weil es nicht ihre Art ist, an den Türen herumzugehen (um zu betteln); aber in bezug auf seine Kinder, da es deren Art ist, an den Türen herumzugehn, würde ich sagen, er brauche sie nicht zu unterhalten. (Um diese beiden Folgerungen auszuschließen, bedurfte es beider Schriftstellen.)

y. SLv 25, 41 (443[a]): (Liegt dem Herrn die Unterhaltungspflicht der Familie des Sklaven ob,) auch wenn dieser eine Frau ohne Vorwissen (Einwilligung) seines Herrn nimmt? Die Schrift sagt lehrend Lv 25, 41: „Er u. seine Kinder"; wie er mit Vorwissen seines Herrn (frei ausgeht), so auch sein Weib u. seine Kinder mit Vorwissen seines Herrn (in jeder Hinsicht, also auch hinsichtlich der Verheiratung des Sklaven mit der betreffenden Frau).

II. Der kanaanäische Sklave.

1. Erwerbung u. Rechtslage der kanaanäischen Sklaven.

Der kanaanäische Sklave — wir nennen ihn im folgenden kurzweg „Sklave" — wurde erworben durch Zahlung der vereinbarten Kaufsumme, durch Ausfertigung eines Kaufbriefes u. durch tatsächliche Besitzergreifung.[a] Der Kaufpreis schwankte stark je nach der Güte u. Verwendbarkeit des Sklaven. Die Mischna (BQ 4, 5 nach dem Text im pT) nennt als höchsten u. niedrigsten Preis eine Mine (etwa 65 M) u. einen Golddenar (etwa 1/4 Mine).[b] Der Kaufbrief enthielt namentlich Angaben über die wirkliche Zugehörigkeit des Sklaven zum Sklavenstand u. etwaige Leibesfehler.[c] Die Besitzergreifung endlich erfolgte in der Weise, daß der Sklave auf Befehl des Käufers einen notorischen Sklavendienst ausführen mußte.[d] Damit erkannte er den Käufer als seinen Herrn an. Eine Marke um den Hals oder am Kleide machte ihn wohl noch als Sklaven des neuen Herrn ausdrücklich erkennbar.[e] Auf dieselbe Weise (durch Kaufgeld, Kaufbrief u. tatsächliche Besitzergreifung) wurden auch die unbeweglichen Güter (Felder, Häuser usw.) nach jüdischem Recht erworben.[f] Ebenso war das Ersitzungsrecht bei beiden, den Immobilien u. den Sklaven, in gleicher Weise geordnet: in beiden Fällen wurde ein dreijähriger ungestörter Besitz

gefordert.[g] Man erkennt daraus, daß die Sklaven rechtlich auf gleicher Linie mit den unbeweglichen Gütern standen.[h] Allerdings werden auch etliche Stimmen laut, die die Erwerbung der Sklaven nach Art des Erwerbes von beweglichen Gütern, zB durch Tausch oder durch Ansichziehen für erlaubt erachten.[i] Aber an der Wertung des Sklaven änderte das nichts: ob er den Mobilien oder den Immobilien[k] gleichgestellt wurde, immer kam er rechtlich ausschließlich als eine Sache, als ein Vermögensstück[l] seines Herrn in Betracht (vgl. schon Ex 21, 21: „Er ist sein Geld"). Selbstverständlich konnte bei dieser Anschauungsweise von irgendwelchem Selbstbestimmungsrecht des Sklaven keine Rede sein. „Ein Sklave ist, sagte man, der, über den sein Herr Gewalt hat", oder „einer, dem seine Seele (Person) nicht eigen ist".[m] In rechtlicher Hinsicht machte sich dieser Grundsatz namentlich darin geltend, daß der Sklave kein Eigentum erwerben u. besitzen konnte. Was er fand,[n] was ihm geschenkt wurde,[o] was er sonstwie erwarb,[p] alles gehörte seinem Herrn: „die Hand des Sklaven ist wie die Hand seines Herrn".[q] Selbst seine Familie konnte er nicht sein eigen nennen. Der Herr hatte das Recht, ihm eine beliebige Sklavin zum Weibe zu geben.[r] Die aus dieser Verbindung hervorgehenden Kinder folgten dem Stand der Mutter, sie waren also gleichfalls Sklaven u. gehörten dem Herrn.[s] Auch hier galt; „Was der Sklave erwirbt, erwirbt er seinem Herrn". Der Gedanke an diese erste u. einzige Aufgabe der Sklavenehe, den Besitz des Herrn an Sklaven zu mehren,[t] ist es wohl gewesen, der das mehrfach sich findende häßliche Wort geprägt hat: „Die Sklaven sind wie das Vieh".[u] Natürlich konnte der Sklave bei seinem Tode den Seinen nichts hinterlassen; „der Sklave kann kein Testament machen",[v] hieß es. Umgekehrt ging dagegen der Sklave selbst wie irgendein andres Inventarstück beim Tode seines Herrn in den Besitz der Erbberechtigten über, s. Lv 25, 46.

a. Qid 1, 3: Der kanaanäische Sklave wird erworben durch Kaufgeld, durch Kaufbrief u. durch (tatsächliche) Besitzergreifung.

b. BQ 4, 5: Wenn der Ochse einen Sklaven oder eine Sklavin gestoßen hat, so zahlt er (der Besitzer des Tieres) dreißig Selaʿ (vgl. Ex 21, 32), gleichviel ob er eine Mine oder einen Golddenar wert ist. — In der Mischna des bT.s (BQ 41[a]) lauten die Schlußworte: „gleichviel ob er hundert Minen oder einen Denar wert ist." Diese Lesart liegt auch M[e]kh Ex 21, 32 (93[b],11) zugrunde.

c. Als Beispiel eines Kaufbriefes diene Giṭ 86[a]: Rab J[e]huda († 299) ordnete als Sklavenkaufbrief (folgenden Wortlaut) an: Dieser Slave ist rechtmäßig dem Sklaventum verfallen, er ist los u. ledig von Freilassung, von Einsprüchen, von Ansprüchen seitens des Königs u. der Königin (der Regierung in keiner Weise verfallen als Söldner, Delinquent usw.), u. keine Marke (Abzeichen) irgendeines Menschen ist an ihm (er gehört ausschließlich dem, der ihn zum Kauf anbietet). Auch ist er frei von jedem Leibesfehler u. von neuem u. altem Aussatz, der während der letzten vier Jahre hervorgebrochen wäre.

d. Qid 22[b] Bar: In welcher Weise (geschieht die Erwerbung eines Sklaven) durch Besitzergreifung? Hat er (der Sklave) ihm (dem Käufer) seinen Schuh ausgezogen oder ihm seine Gerätschaften (Wäsche) ins Badehaus nachgetragen, ihn entkleidet,

gewaschen, gesalbt, gekämmt, ihm Kleider u. Schuhe angezogen, ihn emporgehoben, so hat er ihn erworben. — Parallelstellen: BB 53[b]; pQid 1, 59[d], 57. — Diese u. ähnliche Sklavendienste werden öfters erwähnt, zB TanchB בשלח § 10 (29[b]): Gewöhnlich trägt der Sklave seinen Herrn; trägt etwa sein Herr ihn? Aber Gott verfuhr mit Israel nicht also, vielmehr heißt es Dt 1, 31: In der Wüste, wo du gesehen, daß Jahve dein Gott dich trug, wie einer sein Kind trägt. Ferner heißt es Ex 19, 4: Ich trug euch auf Adlersflügeln. Gewöhnlich wäscht (badet) der Sklave seinen Herrn; aber hier hat Gott uns gewaschen, s. Ez 16, 9: Ich wusch dich mit Wasser. Gewöhnlich kleidet der Sklave seinen Herrn an; aber hier hat Gott sie bekleidet, s. Ez 16, 10: Ich kleidete dich in buntgewirktes Tuch. Gewöhnlich zieht der Sklave seinem Herrn die Schuhe an; aber hier heißt es (das.): Ich beschuhte dich mit Tachasch. Gewöhnlich leuchtet der Sklave seinem Herrn; aber hier hat Gott Israel geleuchtet, s. Ex 13, 21: Jahve zog vor ihnen her ... nachts in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten. — Ähnlich ExR 20 (82[d]). In ExR 25 (86[c]) als neuer Zug: Der Herr schläft u. der Sklave steht bei ihm; aber Gott nicht also, vielmehr heißt es Ps 121, 4: Siehe, nicht schläft u. nicht schlummert der Hüter Israels. || NuR 16 (182[b]): Gott sprach: Ein Mensch erwirbt sich einen Sklaven, damit dieser die Fackel trage u. dem Besitzer leuchte; aber ich habe nicht also getan: vielmehr während ihr meine Knechte seid (s. Lv 25, 55), nahm ich die Fackel u. leuchtete euch. Nach allgemeinem Brauch erwirbt der Mensch einen Sklaven, damit dieser, wenn er sich auf eine Reise begibt, vorausgehe u. ihm die Station herrichte; aber ich habe nicht also getan, sondern obwohl ihr meine Knechte seid, habe ich euch die Station hergerichtet, s. Nu 10, 33: Die Lade des Bundes zog vor ihnen her, um ihnen einen Ruheort zu erspähen. Nach allgemeinem Brauch erwirbt der Mensch einen Sklaven, damit dieser für ihn Brot backe; aber ich habe nicht also getan: obwohl ihr meine Knechte seid, habe ich euch Brot vom Himmel her gebacken, wie es heißt Ps 78, 25: Brot der Starken (= Engel) aß der Mensch.

e. Schab 58[a]: Sch[e]muël († 254) hat gesagt: Der Sklave darf (am Sabbat) mit dem Siegel (Marke) an seinem Halse ausgehn, aber nicht mit dem Siegel (Marke) an seinem Kleide. — Auch eine Schelle um den Hals oder am Kleide erscheint als Sklavenabzeichen: (Der Sklave darf am Sabbat) nicht ausgehn mit der Schelle an seinem Halse, wohl aber mit der Schelle an seinem Kleid Schab 58[a]. — Wohl von einem Brandmal ist TMak 4, 15 (443) zu verstehn: Wer (am Sabbat) an seinem Sklaven ein Mal anbringt, damit er nicht entfliehe, ist straffrei. Vgl. auch die Giṭ 86[a] in Arm. *c* erwähnte Marke. || Giṭ 43[b] Bar: Wenn jemand auf ihn (seinen Sklaven) von einem Nichtjuden ein Darlehn aufgenommen hat (der Sklave hier als Bürgschaft oder Hypothek benützt), so geht der Sklave, sobald der Nichtjude seine Besitzergreifung (נימוסו = *νομός* = *νομή*) an ihm vollzogen hat, zur Freiheit aus. (Der verpfändete Sklave geht, nachdem der Israelit den Zahlungstermin nicht innegehalten hatte, in den Besitz des Nichtjuden über. Das wird einem Verkauf gleichgestellt, u. wer seinen Sklaven an einen Nichtjuden verkauft, hat ihn nach Giṭ 4, 6 loszukaufen u. freizulassen.) Was ist mit „seiner Besitzergreifung“ נימוסו gemeint? Rab Huna b. J[e]huda (um 300?) hat gesagt: סִגְנִי (ein eingebranntes Zeichen; nach Raschi: „ein Siegel u. Abzeichen der Sklaverei, das man den Sklaven an ihren Hals hängt). Vgl. zu dieser Stelle auch Levy 3, 400 נִימוּס u. Krauß, Lehnw. 2, 360; Archäol. 2, 89. — Die Bar findet sich in TʿAZ 3, 16 (464).

f. SLv 25, 45 (444[a]): Sie (die Kinder der Beisassen) sollen euer Besitz (als Sklaven) sein Lv 25, 45. Siehe, sie sind wie Landbesitz: wie Landbesitz erworben wird durch Kaufgeld, durch Kaufbrief u. durch tatsächliche Besitzergreifung, so werden auch Sklaven durch Kaufgeld, durch Kaufbrief u. durch tatsächliche Besitzergreifung erworben. || Qid 22[b]: Es heißt Lv 25, 46: „Ihr mögt sie (die Beisassen) als Eigentum gewinnen für eure Kinder, daß die sie als Besitz אחזה erben“. Die Schrift vergleicht sie mit dem Erbacker שדה אחזה: wie der Erbacker erworben wird durch Kaufgeld, durch Kaufbrief u. durch tatsächliche Besitzergreifung, so wird auch der kanaanäische

Sklave durch Kaufgeld, durch Kaufbrief u. durch tatsächliche Besitzergreifung erworben. Oder wie ein Erbacker im Jobeljahr an die (ursprünglichen) Besitzer wieder zurückfällt, fällt so auch der kanaanäische Sklave im Jobeljahr an die (ursprünglichen) Besitzer zurück? Die Schrift sagt lehrend Lv 25, 46: Auf ewig mögt ihr durch sie Sklavenarbeit tun lassen. — Parallelstelle pQid 1, 59^d, 39.

g. BB 3, 1: Zur Ersitzung von Häusern. Brunnen, Gräben, Höhlen, Taubenschlägen, Bädern, Keltern, künstlich bewässerten Äckern u. Sklaven, überhaupt von allem, was immerwährend Nutzen bringt, gehören drei Jahre vom Tage bis zum Tage (d. h. drei volle Jahre). Zur Ersitzung eines (nur) durch Regen bewässerten Ackers gehören drei Jahre, wenn auch nicht vom Tage zum Tage.

h. M^e^g 23^b: Der Sklave wird mit Äckern gleichgestellt (verglichen), wie es heißt Lv 25, 46: Ihr mögt sie als Eigentum gewinnen für eure Kinder, daß die sie als Besitz erben. — Als Belege seien außer den in Anm. *f* u. *g* gebrachten noch angeführt Sch^e^bu῾oth 6, 5: Dies sind die Dinge, derentwegen man nicht (den mosaischen Eid) schwört: Sklaven, Urkunden, Ländereien u. Geheiligtes. Bei ihnen findet auch nicht der doppelte oder der vier- u. fünffache Ersatz statt (vgl. Ex 21, 37; 22, 3). || BM 4, 9: Dies sind die Dinge, bei denen es keine Übervorteilung gibt: Sklaven, Urkunden, Ländereien u. Geheiligtes. — Den Schriftbeweis hierzu s. SLv 25, 14 (433^a); ferner vgl. oben S. 373 f. u. bei 1 Thess. 4, 6 S. 633 f.

i. Qid 22^b: Es ist gelehrt worden: Der Sklave wird erworben auch durch Tauschhandel. . . . Sch^e^muël († 254) hat gesagt: Der kanaanäische Sklave wird erworben durch Ansichziehen (Ansichnehmen מְשִׁיכָה s. 15. Exk. S. 372 E, Nr. 1). — In derselben Weise wurde auch das Kleinvieh erworben. Qid 1, 4: Das Großvieh wird durch Übergabe (seitens des Verkäufers an den Käufer) erworben u. das Kleinvieh durch Emporheben, so R. Meïr (um 150) u. R. Eli῾ezer (um 90). Die Gelehrten aber sagten: das Kleinvieh wird durch Ansichziehen erworben. — Das Hochheben des Herrn seitens des Sklaven oder umgekehrt des Sklaven seitens des Herrn wird als Modus der Sklavenerwerbung genannt Qid 22^b, 29.

k. pQid 1, 59^d, 53: Eine Mischna sagt: „Sklaven sind wie Ländereien“; eine andre Mischna sagt: „Wie bewegliche Güter“.

l. Qid 23^a: Wenn ein Proselyt stirbt u. Israeliten eignen sich seine Güter an u. unter diesen (Gütern) befinden sich Sklaven, seien es erwachsene oder minderjährige, so erwerben diese sich selbst als Freie (sie sind freizulassen). — Dasselbe Giṭ 39^a. || Giṭ 38^b: Rabbah († 331) hat gesagt: . . . Wenn einer seine Güter (sein Vermögen) heiligt u. unter diesen befinden sich Sklaven, so sind die Schatzmeister nicht berechtigt, diese zur Freiheit ausgehen zu lassen, sondern sie verkaufen sie an andre u. die andren lassen jene zur Freiheit ausgehen. || B^e^rakh 2, 7: Als sein (des Rabban Gamliël, um 90) Sklave T^e^bi gestorben war, nahm er Beileidsbezeigungen seinetwegen an. Es sagten seine Schüler zu ihm: Hast du uns nicht gelehrt, unser Lehrer, daß man keine Beileidsbezeigungen wegen der Sklaven annimmt? Er antwortete ihnen: Mein Sklave Ṭ^e^bi war nicht wie all die übrigen Sklaven, er war tüchtig (fromm). — Dazu heißt es in der Bar B^e^rakh 16^b: Wegen Sklaven u. Sklavinnen stellt man sich nicht in der Trauerreihe auf, ihretwegen spricht man nicht den Lobspruch der Trauernden, auch nicht die Beileidsbezeigungen für Trauernde. Es geschah, daß eine Sklavin des R. Eli῾ezer (um 90) starb; es gingen seine Schüler zu ihm, um ihn zu trösten. Als er sie sah, stieg er zum Söller empor, sie stiegen ihm nach empor; er ging in den Vorsaal, sie gingen hinter ihm her; er ging in das Speisezimmer, sie gingen hinter ihm her. Er sprach zu ihnen: Ich glaubte, daß ihr durch Laues würdet verbrannt werden, nun aber werdet ihr nicht einmal durch Allerheißestes verbrannt (ihr habt die Andeutungen meines Ausweichens nicht verstanden)! Habe ich euch nicht also gelehrt: Wegen der Sklaven u. Sklavinnen stellt man sich nicht in der Trauerreihe auf, ihretwegen spricht man nicht den Lobspruch der Trauernden, auch nicht die Beileidsbezeigungen für Trauernde? Vielmehr was sagt man ihretwegen? Wie man zu einem Menschen wegen eines Ochsen oder wegen eines Esels, die starben, sagt:

„Gott (המקום) ersetze dir deinen Verlust“, so sagt man auch zu ihm wegen seines Sklaven u. seiner Sklavin: Gott (המקום) ersetze dir deinen Verlust! — Dasselbe pB^{e}rakh 2, 5^b, 59. Doch s. auch bei II, Nr. 3 Anm. *a*.

m. Giṭ 38^a: Ein Sklave, über den die Gewalt seinem Herrn zusteht, der wird Sklave genannt, ein Sklave, über den die Gewalt nicht seinem Herrn zusteht, wird nicht Sklave genannt. — Ebenso J^{e}b 48^a. ‖ Naz 61^a: Raba († 352) hat gesagt: ... Die Schrift sagt Nu 30, 3: „Falls jemand Jahven ein Gelübde tut ..., so daß er seiner Seele eine Entsagung auferlegt“; das geht auf den, dem seine Seele (Leben) eigen ist; da ist ausgeschlossen der Sklave, dem seine Seele (Leben) nicht eigen ist. — Dasselbe Naz 62^b.

n. BM 1, 5: Der Fund seines Sohnes u. seiner Tochter, wenn sie minderjährig sind, der Fund seines kanaanäischen Sklaven u. seiner kanaanäischen Sklavin, der Fund seines Weibes, siehe, die gehören ihm (dem Hausherrn).

o. pQid 1, 60^a, 29: Ein Sklave darf ein Geschenk in Empfang nehmen von einem andren für einen andren, von einem andren für seinen Herrn, aber nicht von seinem Herrn für sich selbst; ob von einem andren für sich selbst, darüber besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen R. Meïr (um 150) u. den Gelehrten. Sagt einer (zu einem Sklaven): Hier dieses Geld soll dein sein, ohne daß deinem Herrn Verfügung darüber zusteht, so hat, was sein Sklave erworben hat, sein Herr erworben. Das sind Worte des R. Meïr. Die Gelehrten aber sagten: Der Sklave hat es erworben u. nicht sein Herr. — Wie diese Kontroverse gemeint ist, zeigt Qid 23^b: R. Elʿazar (um 270) hat gesagt: ... Alle Welt stimmt darin überein, daß, was ein Sklave erworben hat, sein Herr erworben hat. Um welchen Fall handelt es sich hier (bei der obigen Kontroverse zwischen R. Meïr u. den Gelehrten)? Daß ihm (dem Sklaven) ein andrer eine Mine zueignet mit den Worten: „Unter der Bedingung, daß du dadurch zur Freiheit ausgehst“. R. Meïr meinte, wenn er zu ihm sage: „Erwirb“, so habe, was der Sklave erwarb, sein Herr erworben; u. wenn er zu ihm sage: „Unter der Bedingung“, so habe er damit nichts gesagt (denn Bedingungen, die gegen das Gesetz verstoßen, sind ungültig). Die Rabbinen dagegen meinten, daß er auch dieses nicht für sich selbst erworben habe, da jener ihm nur gesagt habe: „Unter der Bedingung, daß du dadurch zur Freiheit ausgehst“ (denn auch auf diese Weise erhält es ja sein Herr). — Die Halakha richtet sich nach R. Meïr, s. Rabbenu Tam bei Rabbenu Ascher zu Qid 23^b.

p. Allgemeiner Grundsatz ist: „Hat der Sklave erworben, so hat sein Herr erworben“ זכה העבד זכה רבו, zB pQid 1, 60^a, 26; aramäisch: קני עבד וקני רביה, zB Qid 23^b, 21. 24; in etwas andrer Form P^{e}s 88^b, 27: „Was ein Sklave erworben hat, hat sein Herr erworben“ מה שקנה עבד קנה רבו. ‖ TBQ 11, 2 (370): Wenn ein Sohn mit dem, was seines Vaters ist, Händel treibt, u. ebenso wenn ein Sklave mit dem, was seines Herrn ist, Handel treibt, siehe, so gehört es dem Vater, siehe, so gehört es dem Herrn. ‖ GnR 67 (42^d): Isaak sprach zu Esau: Siehe, zum Herrn habe ich ihn (Jakob) für dich gesetzt Gn 27, 37. ... Er sprach zu ihm: Zum König habe ich ihn über dich gemacht, u. die für dich bestimmten Segnungen gehören ihm. Ein Sklave, wessen ist er? (Seine) Güter, wessen sind sie? Der Sklave u. alles, was sein ist, gehört seinem Herrn! Parallelstellen: TanchB תולדות § 24 (72^b); DtR 1 (196^c). ‖ M^{e}g 16^a: (Mardokhai sprach zu Haman:) Du Frevler, wenn ein Sklave Vermögen erwirbt, wem gehört der Sklave u. wem das Vermögen? — Die gleiche Frage im Munde des G^{e}biha b. P^{e}sisa, eines angeblichen Zeitgenossen Alexanders d. Gr., Sanh 91^a. — Die Kehrseite davon war, daß der Sklave, weil er nichts besaß, auch keinen Schadenersatz für Unheil, das er angerichtet hatte, zu leisten brauchte. BQ 8, 4: Der Zusammenstoß mit einem Sklaven u. einer Frau ist schlimm: wer ihnen eine Verletzung beibringt, ist zu Schadenersatz (s. w. u. bei Nr. 3) verpflichtet; wenn sie aber andren eine Verletzung beibringen, sind sie frei (denn alles, was sie haben, gehört dem Herrn, bezw. dem Ehemann); aber sie müssen (unter Umständen) später bezahlen: wenn die Frau durch Scheidebrief entlassen wird, wenn der Sklave freigelassen wird, sind sie zum Zahlen verpflichtet (denn jetzt können sie Eigentum erwerben).

q. Der Grundsatz יד עבד כיד רבו findet sich oft, zB pQid 1, 60^{a}, 23. 38. 39; MSch 4, 4; BM 96^{a}, 43.

r. P^{e}siq 11^{b} s. bei Mt 19, 6 S. 803 f. || NuR 23 (194^{b}): Gleich einem Könige, der Sklaven u. Sklavinnen hatte. Er gab seinen Sklaven Sklavinnen von einem andren (fremden) Anwesen u. seinen Sklavinnen Sklaven von einem andren Anwesen. Da trat der König hin u. überlegte in seinem Innern u. sprach: Die Sklaven sind mein u. die Sklavinnen sind mein; es ist besser, daß ich meine Sklaven meinen Sklavinnen gebe, das Meine den Meinen! || Sanh 58^{b} spricht R. Chanina (um 225) von einem Noachiden, „der eine Sklavin mit seinem Sklaven verband".

s. Vgl. M^{e}kh Ex 21, 4 bei I Nr. 3 S. 715 Anm. *u*.

t. Bezeichnend ist T^{e}m 6, 2: Was ist Hurenlohn? (vgl. Dt 23, 19).... Wenn einer zu einem andren sagt: „Hier hast du dieses Lamm, laß dafür deine Sklavin bei meinem Sklaven über Nacht liegen", so ist das nach Rabbi († 217?) kein Hurenlohn, die Gelehrten aber sagten, es sei Hurenlohn. — Die Stelle handelt allerdings vom hebräischen Sklaven; doch war die Praxis mit kanaanäischen Sklaven gewiß keine andre. Parallelstelle SDt 23, 19 § 261 (121^{a}, 18). Ebenso deutlich ist pQid 1, 59^{d}, 2: Es heißt Dt 15, 18: „Für das Doppelte des Lohnes eines Tagelöhners hat er dir sechs Jahre lang gedient." Ein Tagelöhner arbeitet bei Tage, aber nicht bei Nacht. Der hebräische Sklave arbeitet sowohl bei Tage, als auch bei Nacht. ... R. Ammi (um 300) hat im Namen des R. Jochanan († 279) gesagt: Er gibt ihm eine kanaanäische Sklavin, u. so wird er erfunden als einer, der bei Tag u. bei Nacht arbeitet. — Auch hier gilt das zum vorigen Zitat Bemerkte.

u. Das Wort: „Sklaven sind wie das Vieh" ist von verhältnismäßig harmloser Bedeutung da, wo es die Sklaven in halakhischer Hinsicht irgendwie mit dem Vieh auf gleiche Linie stellt. Qid 22^{b}, 20 sagt zB Sch^{e}muël († 254): „Der kanaanäische Sklave wird durch Ansichziehen (Ansichnehmen משיכה) erworben. In welcher Weise? Packt er ihn an, u. er kommt zu ihm, so hat er ihn erworben (in Besitz genommen); hat er ihn dagegen gerufen, u. er ist zu ihm gekommen, so hat er ihn nicht erworben." Gegen den letzten Satz wird nun eine Bar zitiert, die von der Erwerbung von Tieren durch Übergabe, bezw. durch Ansichziehen handelt, u. die gleichfalls die Frage stellt: In welcher Weise durch Ansichziehen (Ansichnehmen)? Die Antwort lautet: Wenn er (der Käufer) das Tier ruft (an sich lockt) u. es kommt, ... so hat er es damit erworben (in Besitz genommen). Das Rufen genügt also bei einem Tier, aber nicht beim Sklaven nach Sch^{e}muël. Man erklärte diese Abweichung so: „Das Vieh kommt nach dem Willen des Herrn, der Sklave kommt nach seinem eigenen Willen"; dem fügt dann Rab Aschi († 427) die Bemerkung hinzu: „Ein minorenner Sklave ist wie das Vieh", nämlich in der Hinsicht, daß sein Kommen auf einen Anruf hin seine tatsächliche Besitzergreifung bedeutet, u. zwar weil er ebensowenig wie ein Tier aus eigenem Entschluß, sondern auf den Ruf des Käufers kommt. — Ähnlich wird das Wort bei eherechtlichen Bestimmungen verwandt. Qid 3, 12 stellt die Regel auf: Wo eine Frau weder mit ihm (einem bestimmten Israeliten, an den sie verheiratet ist), noch mit andren (Israeliten) eine gültige Verlobung eingehen konnte, da ist das Kind wie sie (folgt in religiöser, nationaler u. rechtlicher Hinsicht der Mutter, nicht dem Vater). Welches ist ein solches (Kind)? Das ist das Kind einer Sklavin oder einer Nichtjüdin (mit denen einem Israeliten die Ehe verboten ist). — Dazu wird Qid 68^{a}, 30 gefragt: Woher läßt sich das in bezug auf die kanaanäische Sklavin (aus der Schrift) beweisen? Rab Huna († 297) hat gesagt: Die Schrift sagt Gn 22, 5: Abraham sprach zu seinen Dienern (Sklaven): „Bleibet ihr hier, Eselsvolk"![1] d. h. Volk, das dem Esel gleicht. Da finden wir, daß bei ihr (einer Sklavin) eine Verlobung ungültig ist (gleicherweise wie es bei einer Eselin keine Verlobung gibt). — Die Rabbinen haben die Regel, daß das Kind einer Sklavin eherechtlich nicht dem Vater, sondern der Mutter folgt, Qid 69^{a}, 20 auch so ausgedrückt: Jedes Kind im

[1] Der Midrasch liest עַם (Volk) statt עִם (mit, bei).

Mutterleib einer Sklavin ist wie das Junge im Leib des Viehs. — Allmählich hat sich aber das Wort: „Sklaven sind wie das Vieh" von seinen halakhischen Beziehungen losgelöst u. ist so zu einem Werturteil geworden. Semachoth 1, 10: Man nimmt keine Beileidsbezeigungen wegen Sklaven an; denn die Sklaven sind wie das Vieh geachtet. — Der begründende Schlußsatz fehlt in der Amsterdamer Ausgabe von 1644 ff. || pB^erakh 3, 6^c, 27 wird erzählt, wie eine Sklavin eine unzüchtige Zumutung mit der mangelnden Gelegenheit, ein Tauchbad zu nehmen, ablehnt. Darauf wird ihr erwidert: Bist du denn nicht wie das Vieh? Sie antwortete ihm: Hast du nicht gehört von dem, der zu einem Vieh eingeht, daß er gesteinigt wird? (vgl. Ex 22, 18). || GnR 56 (35^c): Woher läßt sich beweisen, daß die Sklaven dem Vieh gleichen? Von hier (Gn 22, 5): Bleibet ihr hier, Eselsvolk (s. o.). — Das Urteil über die Sklaven ist schon frühzeitig auf alle Nichtjuden ausgedehnt worden. J^eb 60^b Bar: So hat R. Schim'on b. Jochai (um 150) gesagt: Gräber der Nichtjuden verunreinigen nicht durch Bezeltung (vgl. Nu 19, 14); denn es heißt Ez 34, 31: „Ihr aber, meine Schafe, Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr". Ihr (Israeliten) heißet Menschen, aber nicht heißen die Nichtjuden Menschen (u. da Nu 19, 14 ausdrücklich von der Verunreinigung durch einen toten „Menschen" redet, so folgt daraus, daß Gräber der Nichtjuden = Nichtmenschen nicht verunreinigen). In der Parallelstelle BM 114^a heißt es genauer zum Schluß: Ihr werdet Menschen genannt, aber nicht werden die Völker der Welt Menschen genannt, sondern Vieh.

v. Jalq zu Gn 49, 1 (1 § 157) aus J^elamm^edenu: R. Chanina (um 225) hat gesagt: Nach üblichem Brauch kann ein Sklave kein Testament (דְּיָתִיקִי = *διαθήκη*) machen; u. wer macht ein Testament? Der freie Mann בֶּן חוֹרִין.

2. Die religiöse Stellung der kanaanäischen Sklaven in der alten Synagoge.

Der aus den Händen eines Nichtisraeliten in den Besitz eines Juden übergehende kanaanäische Sklave hatte sich der Beschneidung u. einem Tauchbad zu unterwerfen.[a] Damit wurde er, wie man sagte, unter die Flügel der Sch^ekhina (Gottheit) gebracht, d. h. in das Judentum aufgenommen.[b] Ein unbedingter Zwang dürfte aber in diesem Stück kaum ausgeübt worden sein; denn wenn wir auch von einigen Seiten hören, daß Sklaven nicht unbeschnitten bleiben sollten, so haben doch andere Gelehrte dieser Forderung nicht zugestimmt. Der Ausgleich der Meinungen scheint dahin erfolgt zu sein, daß derjenige Sklave, der beim Kauf von vornherein in seine Beschneidung nicht willigte, zu deren Vornahme hinterher nicht gezwungen werden durfte; man sollte mit einem solchen vielmehr zwölf Monate Geduld haben, ob er seinen Sinn ändern würde; bleibe er aber auch dann noch bei seiner Weigerung, so möge man ihn wieder verkaufen, u. zwar ins Ausland an einen Nichtisraeliten.[c] Mit der Beschneidung übernahm der Sklave die Beobachtung gewisser Teile des jüdischen Religionsgesetzes. Allzuviel wurde aber nicht gefordert.[d] Der Grundsatz, daß der Sklave volles Eigentum seines Herrn sei, wirkte auch hier nach, insofern man vermied, dem Sklaven solche religiöse Pflichten aufzuerlegen, durch deren Befolgung das Interesse seines Herrn leiden konnte. Der Wunsch des Besitzers ging auf möglichste Ausnützung der Zeit u. der Arbeitskraft seines Sklaven. Man erklärte deshalb, daß alle Gebote, deren Ausübung an eine bestimmte Zeit gebunden sei, für Sklaven

keine verbindliche Geltung hätten; nur zu solchen Geboten seien sie verpflichtet, deren Erfüllung von der Zeit unabhängig sei. Dieselbe Bestimmung galt übrigens auch hinsichtlich der Gebote, die den jüdischen Frauen oblagen; mit diesen standen also die Sklaven in religiöser Hinsicht auf gleicher Linie.[e] Hiernach waren die Sklaven frei zB von der Sch^{e}maʿ-Rezitation, vom Anlegen der Gebetsriemen,[f] vom Wohnen in der festlichen Laubhütte,[g] vom Posaunenblasen am Neujahrstage[h] u. vom Erscheinen im Tempel vor Jahve an den großen Festen.[i] Die Nichtbeteiligung der Sklaven am Festpilgerzug wird Chag 4^a, 27 in lehrreicher Weise noch besonders mit Ex 23, 17 begründet. Woher läßt sich beweisen, so wird gefragt, daß die Sklaven nicht zum Erscheinen im Tempel an den Festen verpflichtet sind? Rab Huna († 297) hat gesagt: Die Schrift sagt Ex 23, 17: „Dreimal im Jahre soll all dein Männliches vor dem Herrn Jahve erscheinen." Der, welcher nur einen Herrn hat (soll erscheinen), da ist ausgeschlossen, der (noch) einen andren (zweiten) Herrn hat. — Man erkennt hier unschwer die Meinung: Herrendienst verträgt sich nicht mit Gottes Dienst. Vgl. auch Jalq Sm § 78 (aus J^{e}lamm^{e}denu): Warum sind die Frauen mit den Kindern u. Sklaven in bezug auf die Erfüllung der Gebote verbunden (auf gleiche Linie gestellt) worden? Weil sie (die Frauen u. Kinder) nur ein Herz (nämlich für ihren Mann u. Vater) haben; ebenso ist das Herz des Sklaven nur auf seinen Herrn gerichtet. — Für das Wort Jesu: „Niemand kann zween Herren dienen" bietet hier die Halakha einen eigentümlichen Beleg. — Dagegen waren die Sklaven verpflichtet zB zum (Achtzehn-)Gebet, zur Anbringung der Türpfostenkapsel u. zum Sprechen des Tischsegens.[f] Auch das Nasiräat u. andre Gelübde durften sie auf sich nehmen. Doch hing deren Gültigkeit mehr oder weniger vom Belieben ihrer Herren ab. Hatte der Sklave das Nasiräatsgelübde abgelegt, so konnte ihn sein Herr, wenn er wollte, zum Weingenuß oder zur Verunreinigung durch eine Leiche zwingen; damit erreichte dann das Gelübde sein Ende.[k] Man berief sich dabei auf das Wort Nu 6, 8: „Denn seine Gottesweihe ist auf seinem Haupt" u. erklärte: „Damit ist der gemeint, der keinen andren (zweiten) Herrn hat. Da ist der Sklave ausgeschlossen, der einen andren Herrn hat" pNaz 9, 57^c, 25. Der Sklave ist in erster Linie gewissermaßen seinem Herrn geweiht; darum hat dieser die Vorhand vor jeder anderweitigen Weihe. — Bei den übrigen Gelübden unterschied man zwischen solchen, mit denen eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des Sklaven, also eine Benachteiligung des Herrn verbunden war, u. solchen, bei denen dies nicht der Fall war. Die letztren konnte der Herr nicht auflösen, sie waren vom Sklaven innezuhalten. Die ersteren dagegen fielen von selbst hin, indem man auf sie Lv 5, 4 anwandte: „Falls jemand mit den Lippen schwatzend schwört, es sei nun Böses zu tun oder Gutes". Aus diesen Worten

folgerte man, daß, wie das Gute in des Gelobenden Hand liege, so auch das Böse in seiner Macht stehen müsse; wo das nicht zutreffe, sei das Gelübde hinfällig. Nun steht dem Sklaven, so ist die Meinung, wohl das Recht zu, sich selbst Böses zuzufügen; aber seinem Herrn darf er nichts Böses tun; das würde aber geschehen, falls er durch sein Gelübde die eigene Arbeitskraft verringerte; deshalb sind alle derartigen Gelübde von vornherein, weil wider die Schrift verstoßend, ungültig.[l] — Die Sabbatruhe war dem Sklaven durch Ex 20, 10 verbürgt. Doch machte man hierbei einen Unterschied zwischen beschnittenen u. unbeschnittenen Sklaven: die letzteren waren zur Arbeitsruhe nur in dem Umfang verpflichtet, in welchem ein Israelit dazu an den Zwischenfeiertagen verpflichtet war.[m]

a. Allgemeine Regel: „Wie man die Proselyten beschneidet u. ein Tauchbad nehmen läßt, so beschneidet man auch die Sklaven u. läßt sie ein Tauchbad nehmen im Namen (zwecks) des Sklavenstandes", Maimonides (bei Kirchheim, Traktat Gerim S. 40 Anm. 3). — Über die Benediktionen bei der Beschneidung eines Sklaven heißt es Schab 137[b]: Wer die Sklaven beschneidet, spricht: „Gepriesen seist du, Jahve unser Gott, der uns durch seine Gebote geheiligt u. uns Befehl gegeben hat in bezug auf die Beschneidung." Wer den Lobspruch (nach der Beschneidung) spricht, sagt: „Gepriesen seist du, Jahve unser Gott, der uns durch seine Gebote geheiligt u. uns befohlen hat, die Sklaven zu beschneiden u. von ihnen das Blut des Bundes träufeln zu lassen; denn wenn das Blut des Bundes nicht wäre, würden die Gesetze des Himmels u. der Erde nicht Bestand behalten, wie es heißt Jer 33, 25: Wenn nicht mein Bund wäre bei Tag u. bei Nacht, würde ich die Gesetze des Himmels u. der Erde nicht gegeben haben (so der Midrasch); gepriesen seist du, Jahve, Schließer des Bundes!" — Betreffs der Beschneidung der Sklavenkinder hören wir Schab 135[b] Bar: Es gibt im Haus Geborenes (s. Gn 17, 12), das am ersten Tag beschnitten wird, u. es gibt im Haus Geborenes, das am achten Tag beschnitten wird. Es gibt um Geld Erkauftes (s. Gn 17, 12), das am ersten Tag beschnitten wird, u. es gibt um Geld Erkauftes, das am achten Tag beschnitten wird. . . . Wie denn? Hat einer eine schwangere Sklavin gekauft, die dann gebiert, so ist dieses (Kind) ein um Geld Erkauftes, das am achten Tag beschnitten wird. Hat einer eine Sklavin gekauft u. zugleich mit ihr ihr Kind, so ist dies ein um Geld Erkauftes, das am ersten Tage (des Übergangs in den Besitz eines Israeliten) beschnitten wird. . . . Hat einer eine Sklavin gekauft, die (erst) bei ihm schwanger wurde u. gebar, so ist dies ein im Haus Geborenes, das am achten Tage beschnitten wird. R. Chama (um 260) hat gesagt: Hat sie geboren u. hinterher das Tauchbad (im Namen des Sklavenstandes) genommen, so ist es ein im Haus Geborenes, das am ersten Tag beschnitten wird; hat sie das Tauchbad genommen u. hinterher geboren, so ist es ein im Haus Geborenes, das am achten Tag beschnitten wird. — Da der freizulassende Sklave gleichfalls ein Tauchbad zu nehmen hatte u. zwar im Namen der Freilassung (s. II, Nr. 5 Anm. *s*), so konnte es vorkommen, daß ein Sklave in listiger Weise das Sklavenbad zum Freiheitsbad stempelte u. so seine Freilassung erzwang. Als Vorbeugungsmaßregel wird J[e]b 46[a] empfohlen: Sch[e]muël († 254) hat gesagt: „Man muß sich seiner im Wasser bemächtigen" (so daß sein Tauchbad jedermann als Sklavenbad erscheint), in der Weise, wie man es mit Minjamin (Benjamin), dem Sklaven des Rab Aschi († 427) gemacht hat. Als dieser jenen das Tauchbad (im Namen des Sklavenstandes) wollte nehmen lassen, übergab er ihn ihnen, nämlich dem Rabina u. dem Rab Acha-b. Raba; er sagte zu ihnen: „Seht euch vor, denn von euch fordere ich ihn." Sie warfen ihm eine Fessel um seinen Hals, die sie bald schlaff ließen, bald zusammenzogen. Sie ließen sie schlaff, damit sie keine Trennung (zwischen dem Körper u. dem Wasser)

bilde; sie zogen sie zusammen, damit er nicht zuvorkomme u. zu ihnen sage: „Im Namen eines Freigelassenen nehme ich das Tauchbad!" ;Während er seinen Kopf aus dem Wasser erhob, setzten sie ihm ein Gefäß mit Lehm auf seinen Kopf u. sprachen zu ihm: Geh, trage es in das Haus deines Herrn (= tue Sklavendienste)!

b. GnR 47 (29[d]) Bar: Man darf an einem Zwischenfeiertag (den Tagen zwischen den ersten u. letzten Tagen des Passah- u. Hüttenfestes) auf einen Markt der Heiden gehen, um von ihnen Häuser, Felder, Weinberge, Sklaven u. Sklavinnen zu kaufen. R. Ammi (um 300) hat im Namen des Resch Laqisch (um 250) gesagt: Nicht damit ist es abgetan, daß beschnittene Sklaven sein eigen werden dürfen, sondern auch unbeschnittene, weil er sie unter die Flügel der Sch[e]khina bringt. — Einen andren Zweck der Beschneidung der Sklaven nennen die Pirqe REl 29 (14[c]): Woher, daß man die Sklaven beschneidet? Weil es Gn 17, 27 heißt: Alle Männer seines Hauses, der im Hause Geborene u. der um Geld . . . Erkaufte, wurden beschnitten. Und warum beschneidet man sie? Der Reinheit wegen, damit sie ihre Herren bei deren Essen u. Trinken nicht verunreinigen; denn wer mit einem ʿAkum (= Götzendiener, Nichtisraeliten) ißt, der ist wie einer, der mit einem Hunde ißt. Wie der Hund, der nicht beschnitten ist, so der ʿAkum, der nicht beschnitten ist. — Tatsächlich galt aber der beschnittene Sklave als בן ברית, als Sohn des Bundes, zB M[e]kh Ex 20, 10 (77[a]): „Dein Sklave u. deine Sklavin" Ex 20, 10; damit sind die Söhne des Bundes בני ברית gemeint. Du sagst: „Damit sind die Söhne des Bundes gemeint", oder nicht vielmehr der unbeschnittene Sklave עבד ערל? (עבד ערל steht also gegensätzlich zu בן ברית.) Wenn es Ex 23, 12 heißt: „Damit der Sohn deiner Sklavin u. der Fremdling aufatme", siehe, so ist damit der unbeschnittene Sklave gemeint. Was will da die Schrift lehrend sagen mit: „dein Sklave u. deine Sklavin" (Ex 20, 10)? Das sind die Kinder des Bundes (d. h. die beschnittenen Sklaven). (Eine ähnliche Stelle s. M[e]kh Ex 23, 12 Bl. 106[b].) — In der Parallelstelle J[e]b 48[b] wird der Ausdruck בן ברית ausdrücklich ersetzt durch עבד מהול = beschnittener Sklave. — Die volle Zugehörigkeit zur Gemeinde Israel erlangte jedoch der Sklave durch seine Beschneidung nicht; vgl. zB BQ 88[a]: „Der Sklave ist nicht geeignet, in die Gemeinde einzutreten." Er konnte als Sklave daher auch keine Israelitin heiraten.

c. M[e]kh Ex 12, 44 (20[b]): „Aber jeder Sklave eines Mannes, der um Geld gekauft ist — den sollst du beschneiden, dann darf er davon (vom Passahlamm) essen" Ex 12, 44. Das zeigt seinem Herrn an, daß die (unterlassene) Beschneidung seiner Sklaven ihn (den Herrn) verhindert, vom Passahlamm zu essen (als Subjekt des Schlußsatzes: „dann darf er davon essen" wird also der Herr angenommen). . . . Das sind Worte des R. Eliʿezer (um 90). R. Jischmaʿel († um 135) sagte: Es hindert ihn die (unterlassene) Beschneidung seiner Sklaven nicht, vom Passahlamm zu essen. Und was will die Schrift lehrend sagen mit: „Den sollst du beschneiden" (Ex 12, 44)? Siehe, wenn Sklaven u. zwar unbeschnittene vor ihm (dem Herrn) sind, woher darfst du sagen, daß er, wenn er sie beschneiden u. (das Passah) essen lassen will, dazu berechtigt ist? Die Schrift sagt lehrend: „Den sollst du beschneiden, dann darf er davon essen", nämlich der Sklave (also ist vom Essen des Herrn überhaupt nicht die Rede). Wir finden, daß der Herr berechtigt ist, sich unbeschnittene Sklaven zu halten; denn es heißt Ex 23, 12: Damit der Sohn deiner Sklavin u. der Fremdling aufatme (u. diese Worte beziehen sich auf unbeschnittene Sklaven, s. oben). R. Eliʿezer sagte: Er ist nicht berechtigt, sich unbeschnittene Sklaven zu halten; denn es heißt Ex 12, 44: „Den sollst du beschneiden, dann darf er davon essen." Was will dann in diesem Fall (da es ja unbeschnittene Sklaven in Israel überhaupt nicht geben würde) die Schrift lehrend sagen mit den (von einem unbeschnittenen Sklaven handelnden) Worten: „Damit der Sohn deiner Sklavin u. der Fremdling aufatme?" Sie will dir sagen: Siehe, damit ist einer gemeint, den sein Herr am Sabbatvorabend zugleich mit dem Dunkelwerden gekauft hat u. den er bis zum Dunkelwerden nicht mehr beschneiden lassen konnte; deshalb heißt es: Damit der Sohn deiner Sklavin u. der Fremdling aufatme. — In der Parallelstelle Bar J[e]b 48[b] werden R. Jischmaʿel u.

R. ʿAqiba († um 135) als Kontroversisten genannt. ‖ Eine andre Diskussion über die Frage, ob ein Sklave unbeschnitten bleiben darf oder nicht, findet sich Jᵉbam 47ᵇ Bar: Es heißt Dt 21, 13: Sie soll ihren Vater u. ihre Mutter beweinen" usw. Von welchem Fall handeln die Worte? Falls sie es nicht auf sich nimmt (zum Judentum überzutreten); nimmt sie es aber auf sich, so läßt er sie das Tauchbad nehmen, u. sie ist ihm sofort erlaubt. R. Schimʿon b. Elʿazar (um 190) sagte: Auch wenn sie es nicht auf sich nimmt, kann er sie zwangsweise das Tauchbad im Namen des Sklavinnenverhältnisses nehmen lassen; dann läßt er sie das Tauchbad im Namen der Freilassung nehmen u. läßt sie frei: dann ist sie ihm sofort erlaubt. Raba († 352) hat gesagt: Was ist der Schriftgrund des R. Schimʿon b. Elʿazar? Weil es heißt Ex 12, 44: Jeder Sklave eines Mannes, der um Geld gekauft ist — den sollst du beschneiden. „Jeder Sklave eines Mannes"; nicht etwa der Sklave einer Frau? Vielmehr: den Sklaven eines Mannes (eines Nichtjuden) darfst du wider seinen Willen beschneiden, aber nicht darfst du den Sohn eines Mannes (eines Nichtjuden) wider seinen Willen beschneiden. Dagegen haben die Rabbinen nach ʿUlla (um 280) gesagt: Wie du nicht den Sohn eines Mannes wider seinen Willen beschneiden darfst, so darfst du auch nicht den Sklaven eines Mannes wider seinen Willen beschneiden. (Raschi z. St. erwähnt noch eine zweite Erklärung von „Sklave eines Mannes", nämlich: „Sklave, der ein Mann = ein Ewachsener ist"; dann bezeichnet „Sohn eines Mannes" gleichfalls den erwachsenen Sohn, den man nicht wider seinen Willen beschneiden darf, auch wenn sein Vater Proselyt wird; s. hierzu pJᵉb 8, 8ᵈ, 42—49.) ‖ Pirqe REl 29 (14ᶜ): Die Sklaven werden beschnitten wider ihren Willen u. ohne ihre Zustimmung. ‖ Den Ausgleich der entgegengesetzten Meinungen bringen folgende Stellen. Jᵉb 48ᵇ: R. Jᵉhoschuaʿ b. Levi (um 250) hat gesagt: Wer von einem Nichtjuden einen Sklaven gekauft hat, der sich nicht beschneiden lassen will, der quält sich mit ihm 12 Monate hin. Läßt er sich (auch dann) nicht beschneiden, so verkauft er ihn wieder an einen Nichtjuden. Es sagten die Rabbinen vor Rab Papa († 376): Wessen Meinung entspricht dies? Nicht der des R. ʿAqiba († um 135); denn dieser hat gesagt: Man hält sich keine unbeschnittenen Sklaven. Rab Papa antwortete ihnen: Man kann auch sagen, es entspreche der Meinung des R. ʿAqiba. In dem einen Fall handelt es sich darum, daß man (bei seiner Erwerbung) nicht vereinbart hatte, ihn zu beschneiden (da tritt die Meinung des R. Jᵉhoschuaʿ b. Levi in ihre Rechte ein); aber da, wo man vereinbart hatte, ihn zu beschneiden, da gilt die Vereinbarung (u. darauf bezieht sich R. ʿAqibas Ausspruch) . . . (das. Z. 27:) Rabin (um 325) ließ im Namen des R. Elʿai (= Hela, um 310) sagen — u. alle meine Lehrer haben es mir in dessen Namen gesagt —: Welchen unbeschnittenen Sklaven darf man sich halten? Denjenigen, den sein Herr unter der Bedingung, ihn nicht zu beschneiden, gekauft hat. Es sagten die Rabbinen vor Rab Papa: Wessen Meinung entspricht dies? Nicht der des R. ʿAqiba; denn dieser hat gesagt: Man hält sich keine unbeschnittenen Sklaven. Es antwortete ihnen Rab Papa: Man kann auch sagen, es entspreche der Meinung des R. ʿAqiba. In dem einen Fall handelt es sich darum, daß man es nicht mit ihm verabredet hatte; aber wenn man es verabredet hatte, gilt die Verabredung. . . . (Z. 32:) R. Chanina b. Papa, R. Ammi u. R. Jiçchaq Nappacha („der Schmied", sämtlich um 300) saßen am Zelt des R. Jiçchaq Nappacha u. sagten: Eine Stadt war im Lande Israel, deren Sklaven sich nicht wollten beschneiden lassen; man quälte sich mit ihnen 12 Monate hin u. dann verkaufte man sie wieder an Nichtjuden. Wessen Meinung entspricht dies? Der Meinung desjenigen Mischnalehrers, der gelehrt hat: Wer von einem Nichtjuden einen Sklaven gekauft hat, der sich nicht beschneiden lassen will, der quält sich mit ihm 12 Monate hin. Läßt er sich (auch dann) nicht beschneiden, so verkauft er ihn wieder an einen Nichtjuden. R. Schimʿon b. Elʿazar (um 190) sagte: Man läßt ihn nicht im Lande Israel verweilen wegen Gefährdung des Reinen (er könnte zB Priesterhebe verunreinigen), u. vollends läßt man ihn nicht in einer der Grenze nahe liegenden Stadt verweilen; er möchte etwas hören u. hingehen u. es einem andren Nichtjuden sagen. ‖ Schab 135ᵇ redet Rab Mᵉscharschᵉja

(um 350) von einem, „der eine Sklavin kauft unter der Bedingung, daß er sie kein Tauchbad wolle nehmen lassen." || pJ^{e}b 8, 8^{d}, 49; R. Hela (um 310) hat im Namen des R. אסי (= Asi, um 300) gesagt: Wer unbeschnittene Sklaven von Nichtjuden kauft mit dem Vorbehalt, sie zu beschneiden, für den sind sie in jedem Fall wie „der Sklave eines Mannes" (s. oben), er darf sie wider ihren Willen beschneiden lassen; geschah es mit dem Vorbehalt, sie nicht zu beschneiden, so ist ein solcher wie „der Sohn eines Mannes" (s. oben), er darf ihn nicht wider seinen Willen beschneiden lassen.

d. Es wird deshalb BM 96^{a}, 42 vom Sklaven gesagt, daß er nicht ein בר מצוה sei, d. h. nicht einer, dem die Beobachtung des ganzen Gesetzes obliegt.

e. Chag 4^{a}: Zu jedem Gebot, zu welchem die Frau verpflichtet ist, ist der Sklave verpflichtet; zu jedem Gebot, zu welchem die Frau nicht verpflichtet ist, ist der Sklave nicht verpflichtet. — Parallelstelle: Naz 61^{a}. — Speziell auf die Fähigkeit Zeugnis abzulegen angewandt, lautet die Regel RH 1, 8: Zu jedem Zeugnis, zu dem die Frau nicht geeignet ist, sind auch sie (die Sklaven) nicht geeignet. (Vgl. hierzu bei Gal 3, 28 S. 560 Anm. *c.*) || Qid 1, 7: Zu allen Geboten, die von der Zeit abhangen, sind die Männer verpflichtet, aber die Frauen (u. also auch die Sklaven) sind davon frei. Zu allen Geboten, die nicht von der Zeit abhangen, sind sowohl die Männer, als auch die Frauen (u. Sklaven) verpflichtet. Zu allen Verboten, ob sie von der Zeit abhangen oder nicht, sind sowohl die Männer, als auch die Frauen verpflichtet, abgesehen von den Verboten: Du sollst nicht den Rand deines Bartes verderben; Du sollst nicht rund das Äußerste des Hauptes abscheren (s. Lv 19, 27) u. Du sollst dich nicht an Leichen verunreinigen (denn dies Verbot ist Lv 21, 1 f. den Priestern, aber nicht deren Frauen gegeben worden). — Der erste Teil dieser Mischna ist oft zitiert worden, zB B^{e}rakh 20^{b}, 2; ʿEr 27^{a}, 4; Sukka 28^{a}, 34. || Qid 33^{b} u. 34^{a} s. bei Gal 3, 28 S. 561 Anm. *f* u. *g*.

f. B^{e}rakh 3, 3 s. bei Gal 3, 28 S. 561 Anm. *f* u. *g*. — Den Schriftbeweis für diese Mischna s. M^{e}kh Ex 13, 9 (26^{a}, 11).

g. Sukka 2, 1: Sklaven sind befreit von der (festlichen) Laubhütte. — Dasselbe mit Hinzufügung der Frauen u. Kinder auch Sukka 2, 8.

h. RH 29^{a} Bar: Alle sind zum Posaunenblasen (am Neujahrstage) verpflichtet: Priester, Leviten, Israeliten, Proselyten, freigelassene Sklaven, Geschlechtslose (טוּמְטוּם), Zwitter u. solche, die halb Sklaven u. halb Freie sind. — Die Sklaven fehlen in dieser Aufzählung; sie sind also nicht zum Posaunenblasen verpflichtet; vgl. auch Qid 33^{b} bei Gal 3, 28 S. 561 Anm. *f*.

i. Chag 1, 1: Alle sind zum Erscheinen im Tempel an den Feiertagen verpflichtet, ausgenommen Taube, Blödsinnige, Kinder, Geschlechtslose, Zwitter, Frauen, Sklaven, die nicht freigelassen sind, Lahme, Blinde, Kranke, Greise u. die, welche nicht zu Fuß hinaufpilgern können.

k. Naz 9, 1: Für Nichtisraeliten gibt es kein Nasiräatsgelübde; für Frauen u. Sklaven gibt es ein Nasiräatsgelübde. Es ist bei Frauen strenger als bei Sklaven; denn man kann seinen Sklaven, aber nicht seine Frau (zum Auflösen des Gelübdes) zwingen. — Weil das Nasiräatsgelübde so völlig vom Belieben des Herrn abhing, wird in Siphre Zuta (Jalquṭ zu Nu 6 § 710) geradezu gesagt: „Die Kinder Israels können das Nasiräatsgelübde ablegen, aber nicht die Sklaven; denn wenn sein Herr zu ihm sagt, er solle Wein trinken, so trinkt er, er solle sich scheren, so schert er sich, er solle sich an Leichen verunreinigen, so verunreinigt er sich."

l. Naz 9, 1: Strenger ist bei den Sklaven als bei den Frauen, daß man die Gelübde seiner Frau, aber nicht die Gelübde seines Sklaven auflösen kann. — Hierzu bemerkt der Kommentar מגני משה: „Bei den übrigen (nicht das Nasiräat betreffenden) Gelübden ist ein Unterschied zu machen. Wenn mit ihnen eine Selbstkasteiung oder ein Feiern von der Arbeit verbunden ist, so braucht ihn der Herr nicht (zur Übertretung) zu zwingen, sondern sie fallen von selbst hin; denn es heißt Nu 30, 3: „Indem er seiner Seele eine Entsagung auferlegt." Damit ist der gemeint, dem seine Seele eigen ist;

da ist also ausgeschlossen der Sklave, da dem seine Seele nicht eigen ist (er gehört seinem Herrn). Bei den Gelübden aber, mit denen keine Selbstkasteiung u. kein Feiern von der Arbeit verbunden ist, kann ihn sein Herr nicht zwingen, sie hinfällig zu machen, u. der Sklave ist verpflichtet, sie zu halten." || Naz 62[b]: Abaje († 338/39) hat gesagt: Warum muß ihn sein Herr beim Nasiräatsgelübde (zur Brechung) zwingen, während er ihn bei den Gelübden nicht zu zwingen braucht (da diese von selbst hinfällig werden)? ... Was ist der Schriftgrund? Weil die Schrift sagt Lv 5, 4: „Falls jemand mit den Lippen schwatzend schwört, es sei nun Böses zu tun oder Gutes." Wie er zum Guten Vollmacht hat, so muß er auch zum Bösen Vollmacht haben; da ist ausgeschlossen den andren etwas Böses zu tun (dem Herrn einen Nachteil zuzufügen), da er dazu nicht die Vollmacht in seiner Hand hat.

m. M^ekh^Ex 23, 12 (106[b]): Der Beisaß-Proselyt ist am Sabbat, wie der Israelit am Festtag (d. h. er hat den Sabbat so zu begehen, wie der Israelit die Feiertage begeht). Wenn man unbeschnittene Sklaven von Nichtisraeliten kauft, so sind jene am Sabbat wie ein Israelit an den Zwischenfeiertagen; das sind Worte des R. Joschijja (um 140). R. ʿAqiba († um 135) sagte es umgekehrt. („Zwischen einem Feiertag u. dem Sabbat ist weiter kein Unterschied, als nur die Zubereitung der Speisen", die an einem Sabbat verboten, aber an einem Feiertag erlaubt war, s. Beça 5, 2.) — Wesentlich milder waren die Bestimmungen über die Arbeitsruhe an den Zwischenfeiertagen; das Nähere darüber s. im Traktat MQ.

3. Die Behandlung der kanaanäischen Sklaven in der alten Synagoge.

Die Behandlung der Sklaven bildet überall in der Geschichte der Völker, die die Sklavenwirtschaft hatten, ein dunkles Blatt. Im altjüdischen Volk ist es nicht viel anders gewesen. Wo ein Sklave es verstand, sich durch seine Tüchtigkeit dem Herrn unentbehrlich zu machen, u. wo in des letztren Brust von Haus aus ein menschenfreundliches Herz schlug, da hat sich wohl ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens herausgebildet, das die menschenwürdige Behandlung des Sklaven sicherte. An Beispielen hierfür fehlt es nicht. Rabban Gamliël (um 90) nahm beim Tode seines Sklaven Ṭ^ebi Beileidsbezeigungen an, obwohl das sonst nicht üblich war. Er rechtfertigte sein ungewöhnliches Verhalten mit der Erklärung, daß Ṭ^ebi tüchtig כָּשֵׁר gewesen sei.[a] Ein andermal nannte er ihn sogar einen Gelehrtenschüler.[b] — R. J^ehuda I († 217?) hatte letztwillig angeordnet, daß die beiden Sklaven, die ihm im Leben gedient, ihm auch im Tode dienen sollten. Man verstand das dahin, daß nur die Genannten sich mit seinem Leichnam befassen sollten. Als dann aber der Sarg jener beiden Sklaven noch vor dem seinigen hinausgetragen wurde, erkannte man, so wird weiter erzählt, daß Rabbi in jener seiner Anordnung an die jenseitige Welt gedacht habe.[c] Ein Herr, der auch nach seinem Tode nicht ohne seine Sklaven sein will, kann diese im Leben unmöglich in menschenunwürdiger Weise behandelt haben. Ebenso ehrt es beide Teile, die Proselytin Veluria u. ihre Sklavinnen, wenn diese, obwohl sie durch List ihre Freilassung durchgesetzt hatten, hinterher nicht etwa eilen, ihre Herrin zu verlassen, sondern ihr weiter zu dienen begehren.[d] — Mehrfach redet die Halakha von dem Fall, daß einer seinen Sklaven zum Erben seiner Güter einsetzt.[e] Andre bestellen einen Sklaven zum Vormund ihrer minorennen Kinder.[f] Es wird sogar empfohlen, um

einer heiratsfähigen Tochter zur Ehe zu verhelfen, daß man einen Sklaven freilassen u. diesen ihr zum Manne geben solle.[g] Das alles setzt voraus, daß der Sklave in den betreffenden Häusern zum Manne des Vertrauens, gleichsam zu einem Glied der Familie geworden war. — Auch fehlt es nicht an Anordnungen, die von Religions wegen die Behandlung der Sklaven menschenwürdig zu gestalten suchten. Auf Grund von Dt 23, 16f. wird gefordert, daß man einen entflohenen Sklaven nicht von Ort zu Ort treibe, sondern ihn da wohnen lasse, wo er seinen Unterhalt zu finden hoffe u. zu bleiben wünsche; auch mit Worten solle man ihn nicht kränken.[h] Man hat ferner nicht bloß das Gesetz, betreffend Tötung eines Sklaven (Ex 21, 20f.), verschärft,[i] sondern auch die Bestimmungen über Verstümmelung eines Sklaven (Ex 21,26f.) zu dessen Gunsten erweitert.[cc] Es galt als selbstverständliche Pflicht, daß für verstümmelte Sklaven auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege gesorgt werde.[k] Rühmend wird hervorgehoben, daß R. Jochanan († 279) auch seine gesunden Sklaven von seinem Tisch gespeist habe, u. zwar aus Erbarmen auf Grund von Hi 31, 15.[l] — Aber eine falsche Vorstellung würde erweckt werden, wollte man diese Beispiele verallgemeinern u. aus ihnen den Schluß ziehen, daß die Behandlung der Sklaven durchgängig oder doch meist menschenfreundlicher Art gewesen sei. Dazu lauten die Urteile, die wir sonst über die Sklaven hören, zu hart u. zu absprechend. Es gibt kaum eine Untugend, die man ihnen nicht allgemein angehängt hätte. Kanaan, dem Sohne Hams, dem Ahnherrn der Sklaven, dichtete man an: „Fünferlei hat Kanaan seinen Nachkommen befohlen: Liebet euch untereinander, liebet den Raub, liebet die Schandtat (זימה, Unzucht, Ausschweifung), hasset eure Herren u. redet nicht die Wahrheit“ P[e]s 113[b]. Nach diesem Vermächtnis ihres Ahnherrn scheinen sich die Sklaven nun tatsächlich gerichtet zu haben. Wenigstens sagte man ihnen nach, sie seien faul[m] u. schläfrig,[n] unzuverlässig[o] u. frech,[p] dem Raube[q] ergeben u. der Zügellosigkeit;[r] untereinander hielten sie zusammen,[s] aber ihre Herren benachteiligten sie, wo sie nur könnten;[t] endlich wird der Stab über sie alle gebrochen mit dem Ausruf: Traue keinem Sklaven bis ins 16. Glied![o] Wie hätte man für einen solchen Stand etwas andres übrig haben sollen als die tiefste Verachtung! Unter den Tieren galt meist der Hund als das verachtetste Wesen, u. doch heißt es: Der Hund ist geehrter als der Sklave.[u] Man konnte daher seinem Mitmenschen keinen größeren Schimpf antun, als wenn man ihn einen Sklaven nannte. Wer das tue, so meinte man, offenbare damit eine so niedrige Gesinnung, daß man getrost annehmen könne, daß er selbst ein Sklave sei; denn den eigenen Makel hänge man gern dem andren an.[v] Ja die Verachtung der Sklaven ging so weit, daß hier u. da Eheleute keinen Anstand nahmen, in deren Gegenwart ehelich miteinander zu verkehren.[w] Das war die letzte Konsequenz

aus dem bereits früher (s. bei II, Nr. 1 S. 721 Anm. *u*) erwähnten Satz: Sklaven sind wie das Vieh.

Der Verachtung der Sklaven entsprach ihre Behandlung. Als selbstverständlich wurde angenommen, daß der Herr mit seinem Sklaven machen könne, was er wolle.[x] Laune u. Willkür herrschen deshalb überall. Wenn wir daher in einem Gleichnis hören, wie ein Herr dem bei Tisch aufwartenden Sklaven einen Becher Wein ins Gesicht gießt mit den Worten: „Ich mag deinen Dienst nicht",[y] oder wenn wir in einem andren Gleichnis lesen, wie jemand seinem Sklaven ohne weiteres einen Backenstreich gibt, weil dieser seine Gedanken nicht zu erraten vermochte,[z] so haben wir daran typische Belege für die launenhafte u. willkürliche Behandlung, die sich der Sklave schweigend gefallen lassen mußte. Aber schließlich waren das doch immer noch harmlose Vorfälle. Eine schlimmere Sprache redeten die Ruten u. Stöcke, die Peitschen u. Riemen u. endlich auch noch die Fesseln u. Kerkerzellen, die dem mißliebigen Sklaven drohten.[aa] Das härteste Los blieb jedoch dies, daß dem verbrauchten Sklaven, der zum Arbeiten nicht mehr fähig war, schließlich die Tür gewiesen werden konnte mit den Worten: Geh u. ernähre dich selbst von Almosen u. durch Betteln.[bb] — Das Gesetz hatte der Willkür der Herren gewisse Schranken gezogen. Wer seinem Sklaven oder seiner Sklavin ein Auge zerstörte oder einen Zahn ausschlug, hatte sie freizulassen Ex 21, 26 f. Die Schriftgelehrten hatten diese Bestimmung auch auf das Verstümmeln der Gliederspitzen, deren man 24 zählte, ausgedehnt.[cc] Das Gesetz galt aber nur, wenn der Besitzer des Sklaven selbst der Täter war. Erfolgte die Verstümmelung durch einen andren, so kam Freilassung nicht in Betracht. Der Täter hatte vielmehr jene fünffache Buße zu leisten (Schadenersatz für verminderte Arbeitskraft, Schmerzensgeld, Versäumnisentschädigung, Heilungskosten u. Beschämungsgeld), die jedem Israeliten bei Verletzung durch einen andren zustand,[dd] vgl. bei I, Nr. 3 S. 713 Anm. *m* u. *n*; aber die Entschädigung erhielt nicht der verstümmelte Sklave, sondern sein Herr; denn es war ja des Herrn Eigentum, das in dem Sklaven geschädigt worden war. In diesem Fall mochte es dann wohl namentlich geschehen, daß ein unbarmherziger Herr den zum Krüppel gewordenen Sklaven, der ihm nichts mehr wert war, an die Türen zum Betteln verwies.[ee] Der Herr selbst war nur dann verpflichtet, dem von ihm verstümmelten Sklaven außer der Freilassung noch eine Geldentschädigung zu gewähren, wenn er diesem nach dem ersten schädigenden Schlag, der ein Auge oder einen Zahn usw. vernichtete, noch einen zweiten von gleichem Erfolge versetzte. Da führte die erste Schädigung zur Freilassung, die zweite traf dann den der Idee nach bereits freien Mann u. war demgemäß durch die erwähnte fünffache Entschädigung zu sühnen.[ff] Doch mochte es dem Sklaven meist wohl nur dann gelingen,

dies sein volles Recht zu erlangen, wenn der Vorfall sich in Gegenwart von Zeugen zugetragen hatte.gg

a. B^{e}rakh 2, 7 u. Bar B^{e}rakh 16^b s. bei II Nr. 1 Anm. *l.* — Nach dem Vorgang des Rabban Gamliël scheinen Trauerkundgebnngen aber auch sonst beim Ableben eines „tüchtigen“ Sklaven üblich gewesen zu sein. So heißt es in der Bar B^{e}rakh 16^b: Für Sklaven u. Sklavinnen veranstaltet man keine Trauer(feier). R. Jose (um 150) sagte: Wenn es ein „tüchtiger“ כָּשֵׁר Sklave war, so sagt man über ihn: Wehe ob des guten u. zuverlässigen Mannes, der sich von seiner Arbeit nährte! Man antwortete ihm: Was läßt du in diesem Fall für die sonstigen „Tüchtigen“ כְּשֵׁרִים übrig?

b. Sukka 2, 1: R. Schim'on (um 150) hat erzählt: Einmal geschah es, daß Ṭ^{e}bi, der Sklave des Rabban Gamliël, (am Laubhüttenfest) unter dem Bett (in der Laubhütte) schlief. Es sagte Rabban Gamliël zu den Ältesten: Da seht ihr, daß mein Sklave Ṭ^{e}bi ein Gelehrtenschüler ist u. weiß, daß die Sklaven von der Laubhütte befreit sind; deshalb schläft er unter dem Bett (als wäre dieses eine Laubhütte).

c. K^{e}th 103^a, 31. 39 Bar: Bei seinem Ableben sagte Rabbi: ... Joseph Chophni u. Schim'on der Ephrathiter haben mir in meinem Leben gedient, sie sollen mir (auch) in meinem Tode dienen. Man entnahm daraus, daß er von dieser Welt spreche (daß die beiden Sklaven sich um seinen Leichnam bemühen sollten). Als man aber sah, daß ihr Sarg seinem Sarg vorausging, sagte man: Wir entnehmen daraus, daß er von jener Welt ההוא עלמא (= Welt der Seelen) gesprochen hat. — Dasselbe gekürzt pKil 9, 32^a, 58; pK^{e}th 12, 34^d, 56; TanchB ויחי § 6 (108^a); GnR 96 (60^d); 100 (63^d).

d. M^{e}kh Ex 12, 48 (22^a): Bei der Veluria geschah es, daß ein Teil ihrer Sklavinnen vor ihr u. ein Teil nach ihr das Tanchbad (der Proselyten) nahm. Es kam der Vorfall vor die Gelehrten, u. sie sagten: Die, welche vor ihr das Tauchbad genommen haben, sind freigelassen; die es nach ihr genommen haben, bleiben Sklavinnen. Aber trotzdem haben sie ihr bis zu ihrem Todestag gedient. — Parallelstelle: J^{e}b 46^a.

e. zB Pea 3, 8: Wenn einer sein Vermögen seinem Sklaven verschreibt, so geht dieser (zugleich damit) als Freigelassener aus.

f. TT^{e}r 1, 11 (26): Ein Gerichtshof darf von vornherein Frauen u. Sklaven nicht zu Vormündern אֶפִּטְרוֹפִּין (= *ἐπίτροποι*) machen; wenn aber ihr Vater sie zu Lebzeiten dazu bestimmt hat, darf er sie zu Vormündern machen. — In Giṭ 40^a: „Wenn ihn (den Sklaven) sein Herr zum אפוטרופוס gemacht hat, ... so geht er (damit) nicht zur Freiheit ans,“ hat אפוטרופוס nicht die Bedeutung „Vormund“, sondern die von „Vermögensverwalter“, s. Raschi z. St.

g. P^{e}s 113^a: Drei Aussprüche hat Rabbi († 217?) getan; R. J^{e}hoschua' b. Levi (um 250) hat sie aber im Namen der Jerusalemer gesagt: Mache dir nicht viel in Gärten בגנות zu schaffen wegen jenes Vorfalls; ist deine Tochter mannbar geworden, so laß deinen Sklaven frei u. gib ihn ihr, u. habe acht auf deine Frau wegen ihres ersten (früheren) Bräutigams (oder: wegen ihres ersten Schwiegersohnes?). — Im ersten Satz wird statt בגנות zu lesen sein בגגות „auf den Dächern“; dann ist dabei an den Vorfall 2 Sm 11, 2 gedacht. Der zweite Satz wird LvR 21 (120^c) dem Rab, † 247, in den Mund gelegt.

h. SDt 23, 17 § 259 (121^a): „Bei dir soll er wohnen“ Dt 23, 17; nicht in der Stadt für sich; „in deiner Mitte“ u. nicht an der Grenze; „an dem Ort, den er erwählt“, an dem Ort, an dem ihm sein Lebensunterhalt erwächst. ... Wenn es Dt 23, 17 heißt: „In einem deiner Tore“, so liegt darin, daß er nicht von einer Stadt nach der andren ziehen soll. ... „Du darfst ihn nicht bedrücken“, das meint die Bedrückung (Kränkung) durch Worte.

i. Hierzu s. w. u. bei Nr. 4.

k. pBQ 8, 6^b, 60: R. Acha (um 320) hat gesagt: Es ist ein Pflichtgebot für die Israeliten, mehr für den Lebensunterhalt der Freien als für den der Sklaven zu sorgen. ... R. Acha hat gesagt: Es ist ein Pflichtgebot für die Israeliten, mehr für

den Lebensunterhalt der verstümmelten Sklaven zu sorgen, als für den der unversehrten (nämlich auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege).

l. pBQ 8, 6^c, 2: Wenn R. Jochanan Fleisch aß, gab er davon seinem Sklaven; trank er Wein, gab er davon seinem Sklaven; er wandte auf sich selbst Hi 31, 15 an: Hat nicht im Mutterleib mein Bildner (auch) ihn gebildet? Man sagte: Dort (nämlich in dem Satz, daß mehr für verstümmelte, als für gesunde Sklaven zu sorgen sei, s. das vorige Zitat) handelt es sich um das, was Rechtens ist, aber hier (beim Tun des R. Jochanan) um das, wozu das Erbarmen treibt. || Vgl. K^{e}th 61^a bei Lk 17, 7 f. S. 235 Anm. *a.*

m. BM 64^b: Rab Nachman († 320) hat gesagt: Ein Sklave ist das Brot nicht wert, das sein Bauch gebraucht (so faul ist er). — Das hier als allgemein gültig ausgesprochene Urteil wird dann aber dahin eingeschränkt, daß Rab Nachman von Sklaven gesprochen habe, die dem Sklaven Daro glichen, der im Weinladen herumzutanzen pflegte. — Dasselbe BQ 97^a. Die Form des Rab Nachmanschen Satzes in Giṭ 12^a, 11 zeigt ebenfalls, daß das Urteil nur auf eine bestimmte Klasse von Sklaven gemünzt ist.

n. Qid 49^b: Zehn Qab Schlaf sind in die Welt gekommen, neun erhielten die Sklaven u. eins erhielt die ganze übrige Welt.

o. BM 86^b: Abraham schickte den Eliʿezer hinaus (um sich nach vorüberziehenden Wanderern umzusehen); er ging hinaus, traf aber niemand. Abraham sprach: „Ich traue dir nicht!" Das ist es, was man dort (in Palästina) gesagt hat: Auf Sklaven ist kein Verlaß! || PirqeREl 29 (14^c): Es gibt keine Zuverlässigkeit (Treue אֱמוּנָה) bei Sklaven. So haben alle Sklaven, die zugleich mit unsrem Vater Abraham beschnitten worden sind, weder sie noch ihre Nachkommen, in Israel Bestand gehabt. || pHor 3, 48^b, 60: R. Jochanan († 279) hat gesagt: Trau einem Sklaven nicht bis ins 16. Geschlecht.

p. pQid 4, 66^b, 29: Die meisten Sklaven sind frech עַזִּים (so wird zu lesen sein statt נָאִים = schön, s. Levy 1, 289^b). — Der Satz des R. J^{e}huda (um 150) in BQ 8, 3: „Die Sklaven haben nicht בֹּשֶׁת" besagt allerdings zunächst nur, daß den Sklaven für eine körperliche Verletzung kein Beschämungsgeld בֹּשֶׁת zustehe. Aber sachlich liegt doch der Ausspruch in der Meinung begründet, daß der Sklave kein Schamgefühl habe.

q. Aboth 2, 7: Derselbe (Hillel, um 20 v. Chr.) pflegte zu sagen: Viel Fleisch, viel Maden; viel Schätze, viel Sorge; viel Sklavinnen, viel Unzucht; viel Sklaven, viel Raub; viel Weiber, viel Zauberei; viel Torakenntnis, viel Leben; viel Weisheit, viel Schüler; viel Wohltätigkeit, viel Frieden. || GnR 86 (55^b): Alle Sklaven sind des Raubes verdächtig; aber von diesem (Joseph) heißt es Gn 47, 14: Joseph brachte alles Geld zusammen.

r. Giṭ 13^a: Der Sklave hat an der Zügellosigkeit (geschlechtlichen Ungebundenheit) Wohlgefallen. — Dasselbe K^{e}th 11^a. || GnR 86 (55^b): Alle Sklaven sind der Unzucht verdächtig; aber von diesem (Joseph) heißt es Gn 39, 10: Er hörte nicht auf sie || BM 71^a Bar: . . . „Eine Frau u. ein Proselyt dürfen keinen hebräischen Sklaven erwerben." Es ist zu sagen, daß das nicht die Meinung des R. Schimʿon b. Gamliël (um 140) ist; denn in einer Bar heißt es: Eine Frau darf Sklavinnen erwerben, aber keine Sklaven. R. Schimʿon b. Gamliël sagte: Sie darf auch Sklaven erwerben. Auch wenn du sagen wolltest, es (das in der ersten Bar Gesagte) sei die Meinung des R. Schimʿon b. Gamliël, so läge kein Widerspruch vor (mit den Worten des R. Schimʿon b. Gamliël in der zweiten Bar): in dem einen (ersten) Fall handelt es sich um einen hebräischen Sklaven u. in dem andren (letzten) Fall um einen kanaanäischen Sklaven. Der hebräische Sklave würde in zurückhaltender Weise mit ihr (geschlechtlich) verkehren (so daß niemand etwas davon erfährt, darum darf eine Frau keinen hebräischen Sklaven erwerben), der kanaanäische Sklave aber würde in frecher Zügellosigkeit mit ihr verkehren (so daß jedermann davon erführe, u. weil die Frau das scheuen würde, darum darf sie kanaanäische Sklaven erwerben).

s. P^{e}s 113^b Bar: Drei lieben einander (halten zusammen); diese sind: die Proselyten, die Sklaven u. die Raben.

t. GnR 86 (55ª): Alle Sklaven bringen dem Hause ihres Herrn Verluste bei, aber von diesem (Joseph) heißt es Gn 39, 5: Jahve segnete das Haus des Ägypters um Josephs willen.

u. Mᵉkh Ex 22, 30 (103ᵇ): „Ihr sollt Fleisch, das auf dem Felde zerrissenes טרפה ist, nicht essen; dem Hunde sollt ihr es vorwerfen" Ex 22, 30. „Dem Hunde", d. h. dem, der dem Hunde gleicht. Du sagst: „Dem, der dem Hunde gleicht", oder nicht vielmehr dem Hunde im wörtlichen Sinn? Die Schrift sagt lehrend Dt 14, 21: „Kein Gefallenes נבלה sollt ihr essen." Ist da nicht der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere anzuwenden? Wenn Gefallenes, das durch Tragen verunreinigt, zur Nutznießung (aber nicht zum Genuß) erlaubt ist, sollte da nicht Zerrissenes, das durch Tragen nicht verunreinigt, nicht erst recht zur Nutznießung erlaubt sein? Was will also die Schrift lehrend sagen mit: „Dem Hund sollt ihr es vorwerfen?" Sie will dich lehren, daß der Hund geehrter ist als der Sklave; denn das Zerrissene für den Hund u. das Gefallene für den Sklaven.

v. Qid 70ª: Ein Mann aus Nᵉhardeʿa trat in einen Fleischerladen in Pombᵉditha; er sagte: Gebt mir Fleisch! Man antwortete ihm: Warte, bis der Diener des Rab Jᵉhuda b. Jᵉchezqʾel († 299) bekommen hat, dann werden wir dir geben. Er sagte: Wer ist Jᵉhuda b. Schᵉvisqel (= Bratenesser), daß er mir vorgehen, daß er vor mir bekommen soll! Sie gingen u. sagten es dem Rab Jᵉhuda. Er tat ihn in den Bann. Sie sagten (ihm weiter): Er pflegt die Menschen Sklaven zu nennen. Da ließ er öffentlich über ihn bekannt machen, daß er ein Sklave sei. Jener ging u. lud ihn (den Rab Jᵉhuda) vors Gericht vor Rab Nachman († 320) . . . (70ᵇ, 11: Rab Nachman sagte zu Rab Jᵉhuda:) Warum hat der Herr über ihn öffentlich bekannt machen lassen, daß er ein Sklave sei? Er antwortete: Weil er die Menschen Sklaven zu nennen pflegt, u. es ist gelehrt worden: Wer für verwerflich erklärt (in bezug auf Legitimität der Abstammung) ist selbst verwerflich u. redet nie zum Lobe (eines andren), u. Schᵉmuël († 254) hat gesagt: Mit seinem eigenen Makel erklärt er für verwerflich. — Etwas ausführlicher findet sich dieses Zitat im 13. Exk. S. 310 Anm. *b*; vgl. auch Qid 28ª ebenda Anm. *c*.

w. Nidda 16ᵇ: R. Schimʿon b. Jochai (um 150) hat gesagt: Vier Dinge haßt Gott, u. ich liebe sie nicht: wer plötzlich in sein Haus eintritt u. vollends in das Haus eines andren; wer das membrum virile (beim Urinieren) anfaßt; wer nackt vor seinem Bett uriniert u. wer vor einem lebenden Wesen den Beischlaf vollzieht. Rab Jᵉhuda († 299) sagte zu Schᵉmuël († 254): Auch vor Mäusen? Er antwortete ihm: Du Scharfsinniger, nur Leute, wie die von dem u. dem Hause, sind gemeint, die den Beischlaf vor ihren Sklaven u. Sklavinnen vollziehen. Welche Schriftdeutung haben sie dafür? Gn 22, 5: „Bleibet ihr hier, Eselsvolk", Volk, das dem Esel gleicht (s. hierzu bei II, Nr. 1 S. 721 Anm. *u*).

x. GnR 61 (38ᵈ): Die Kanaaniter sagten (zu Alexander dem Großen): Auf Grund ihrer (der Israeliten) Tora treten wir gegen sie auf; überall steht (darin) geschrieben: „Nach dem Lande Kanaan", „Das Land Kanaan"; so sollen sie uns unser Land geben! Es sagte zu ihm Gᵉbiʿah b. Qosem (ein Israelit, der Anwalt seines Volkes vor Alexander, sonst auch Gᵉbiha b. Pᵉsisa genannt, s. II, Nr 1 S. 720 Anm. *p*): Mein Herr König, kann ein Mensch mit seinem Sklaven nicht machen, was er will? Er antwortete ihm: Ja! Er sprach: Was steht geschrieben? „Verflucht sei Kanaan, Sklave vor allen andren עבד עבדים sei er seinen Brüdern!" Siehe, das Land gehört uns, u. sie sind Sklaven meinem Herrn König. Da hoben sie sich von dannen beschämten Angesichts. — Vgl. die Parallelstelle Sanh 91ª.

y. Sukka 2, 9: Fällt Regen, von wann an ist es da erlaubt (die festliche Laubhütte) zu räumen? Sobald ein Brei dadurch verderben kann. Man sagte ein Gleichnis, womit sich das vergleichen lasse. — Gleich einem Sklaven, der im Begriff ist, einen Becher für seinen Herrn zu mischen, u. dieser gießt ihm den Pokal in sein Gesicht. — In der Bar Sukka 29ª wird dem Herrn dabei das Wort in den Mund gelegt: „Ich mag deinen Dienst nicht!"

z. ExR 15 (78[b]): Wie wenn zu einem Sklaven von Fleisch n. Blut sein Herr sagt: „Warte anf der Straße anf mich!“ ohne ihm zu sagen, w o er warten solle. Der Sklave fing an bei sich selbst zu sagen, ob er mir vielleicht befohlen hat, beim königlichen Palast anf ihn zu warten oder vielleicht beim Badehaus oder vielleicht an der Seite des Steinhaufens?[1] Während er hinging, begegnete er ihm. Da gab ihm der Herr einen Backenstreich n. sprach zu ihm: An das Tor des Palastes des Eparchen hatte ich dich geschickt.

aa. NuR 13 (169[a]): R. Abin (I. nm 325, II. nm 370) hat gesagt: Gleich einer Matrone, die in einen Palast eintrat; als sie die Geißeln שׁוֹטַיָּא u. Peitschen ברדילא (lies: בּוּרְדְּלָיָא = βουρδούλη) sah, fürchtete sie sich. Da sprachen die Palastbewohner zu ihr: Fürchte dich nicht, die sind für die Sklaven n. Sklavinnen; aber du bist da, um zu essen n. zu trinken u. geehrt zu werden. — In der Parallelstelle LvR 15 (115[d]) werden nur מַגְלְבַיָּא erwähnt, nach Levy 3, 16 = Peitschen, Riemen, während Kranß, Archäol. 2, 96 an einen starken Stock denkt, „der am obern Ende einen Metallbeschlag trägt, den sogenannten Stachelring.“ ‖ Tanch מצורע 160[b]: Gleich einem bösen Sklaven, der zum Verkauf stand. Als sein Herr hinging, um ihn zu erwerben, wußte er von ihm, daß er ein böser Sklave sei; er nahm (deshalb) Fesseln כְּבָלִים u. Peitschen מַגְלְבִין mit sich, um ihn damit, wenn er sich verginge, zu züchtigen. Als er sich nun verging, brachte er die Fesseln n. fesselte ihn, die Peitsche n. schlug ihn. Der Sklave sagte zu ihm: Hast du nicht gewußt, daß ich ein böser Sklave bin? Warum hast dn mich (also) gekauft? Er antwortete ihm: Weil ich es gewußt habe, daß du widersetzlich bist, habe ich für dich die Fesseln u. Peitschen zurechtgemacht, um dich damit, wenn du dich vergingest, zn züchtigen. — Dasselbe NuR 13 (169[a]). ‖ Tanch בא 73[b]: Gleich einem König, gegen den sich sein Sklave verging. Er sagte zu einem: Geh n. gib ihm 50 Peitschenhiebe מגלבין. Er ging u. schlug ihn u. fügte ihm von sich ans noch dazn. — Die Parallelstelle ExR 14 (75[d]) liest „5 Peitschenhiebe“ statt 50, jedenfalls irrtümlich. ‖ TanchB תזריע § 10 (20[a]): Gottes Art ist nicht wie der Menschen Art. Wenn ein Mensch seine Sklaven züchtigen will, bringt er Peitschen מגלבין n. Fesseln כבלים u. züchtigt sie u. bereitet ihnen Schmerzen. Aber Gott nicht also, sondern aus dem ganzen Körper des Menschen herans züchtigt u. schlägt er ihn (nämlich durch Anssatz Lv 13, 2). — Dasselbe Tanch תזריע 155[b]. ‖ Schab 32[a]: Abaje († 338/39) hat gesagt: Wenn die Widersetzlichkeit einer Sklavin sich mehrt, so wird sie anf einmal (für alle Verfehlnngen) durch Schlagen mit dem Stock מַקְטְרָא gezüchtigt. ‖ Z n r G e f ä n g n i s s t r a f e vgl. Midr HL 8, 13 (133[b]); R. Nathan (um 350?) hat im Namen des R. Acha (um 320) gesagt: Gleich einem König, der über seine Sklaven erzürnt war u. sie ins Gefängnis (בית קולין = Zellenhans) warf. Was tat der König? Er nahm sein ganzes Heer (קַצְרְקִטִין = exercitus) u. seine (übrigen) Sklaven u. ging hin, um zn hören, was jene sagen würden. Er hörte, wie sie sagten: Unser Herr König ist unser Ruhm, er ist unser Leben; mögen wir niemals unsers Herrn Königs ermangeln! Er sprach zu ihnen: Meine Kinder, erhebet eure S t i m m e (sagt es laut), damit es die Genossen, die um euch sind, hören! (So sagt Gott zn den in den Synagogen anbetenden Israeliten: Erhebet eure Stimme, damit es die Genossen, d. h. die Engel, hören.) — Ferner s. ExR 15 (77[d]) bei Mt 24, 45 S. 968. — Daß auch Jesus Sirach die Riemen u. Fesseln für den bösen Sklaven kennt n. empfiehlt, zeigt Sir 30, 33 ff. (nach der Kapitel- n. Verszählnng bei Fritzsche); daneben ist aber anch nicht zn übersehen, wie er einer milden u. freundlichen Behandlung der Sklaven das Wort redet Sir 30, 38—40.

bb. Git 1, 8: Wenn (der Herr) seinen Sklaven nicht ernähren will, so ist er dazu berechtigt. (Bertinoro: „Er kann zn seinem Sklaven sagen: Arbeite mit mir, aber ich ernähre dich nicht; sondern geh an den Türen umher (bettelnd); denn den Israeliten ist geboten, die Sklaven in ihrer Mitte [= durch die Gesamtheit] zu erhalten.“) —

---

[1] Statt des Textwortes פיטרין (Steinhanfen) liest die Parallelstelle Tanch. חיי 30[a] wohl richtiger תאטרון = Theater.

Ferner s. oben S. 731 Anm. *k*; weiter Giṭ 12[b] in der folgenden Anm. *ee* u. Giṭ 1, 6 bei Nr. 5 Anm. *f*.

cc. M^ekh Ex 21, 26 (91[a]): Falls jemand das Auge seines Sklaven schlägt Ex 21, 26. Warum ist es gesagt worden? Weil es heißt Lv 25, 46: Auf ewig mögt ihr durch sie Sklavendienst tun lassen. Da höre ich: auch wenn er seinen Zahn ausschlägt oder sein Auge blendet (er bleibt ewig Sklave). Die Schrift sagt lehrend: Falls jemand das Auge seines Sklaven oder den Zahn seiner Sklavin schlägt; siehe, da schließt die Schrift seinen kanaanäischen Sklaven von der allgemeinen Regel (Lv 25, 46) aus, um für ihn die Erleichterung zu schaffen, daß er infolge der Gliederspitzen zur Freiheit ausgehe; deshalb ist dieser Schriftabschnitt gesagt worden. . . . (Z. 25: Wenn jemand den Zahn seines Sklaven ausschlägt.) Daraus entnehme ich, auch wenn er einen Milchzahn ausschlägt. Die Schrift sagt lehrend: Wenn jemand das Auge schlägt. Wie das Auge etwas ist, was nicht wiederwachsen kann, so muß auch der Zahn etwas sein, was nicht wiederwachsen kann (also bleibt der Milchzahn außer Betracht). Da höre ich nur von dem ausdrücklich genannten Zahn u. Auge. Woher läßt es sich in bezug auf alle übrigen Glieder beweisen. Siehe, du kannst aus den beiden Versen (Ex 21, 26 u. 27) einen Binjan Ab (= eine Haupt- oder Grundstelle) sagen u. folgern: nicht ist das vom Zahn Geltende wie das vom Auge Geltende, u. nicht ist das vom Auge Geltende wie das vom Zahn Gelteude; der Punkt, in dem sie sich gleichen, ist, daß es sich um bleibende Leibesfehler handelt u. um Gliederspitzen u. um etwas, was äußerlich bemerkbar ist; weil sie nicht wiederwachsen können, darum geht der Sklave ihretwegen als Freigelassener aus: auch bei allen übrigen Gliederspitzen, die nicht wiederwachsen können, geht er ihretwegen als Freigelassener aus. — (Das. 91[b]:) R. Jischmaʿel († um 135) hat gesagt: Für einen kanaanäischen Sklaven gibt es in Ewigkeit keine Auslösung, u. er geht zur Freiheit aus nur nach dem freien Willen (seines Herrn); denn es heißt Lv 25, 46: Ihr mögt sie als Eigentum gewinnen, . . . auf ewig mögt ihr durch sie Sklavenarbeit tun lassen. Auf unsre Weise lernen wir, daß ein kanaanäischer Sklave wie ein Erbfeld für immer ist; aber wenn sein Herr ihn gezüchtigt u. dabei seinen Zahn ausgeschlagen u. sein Auge geblendet oder eins von seinen Gliedern abgeschlagen hat, die eine Spitze bilden u. offen (unbedeckt) am Körper daliegen, siehe, so erwirbt der Sklave sich selbst (geht zur Freiheit aus) infolge der Leiden. Da ist der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere berechtigt: wenn man sich aus den Händen von Fleisch u. Blut durch Leiden selbst erwerben kann, um wieviel mehr dann aus den Händen Gottes, u. so heißt es Ps 118, 18: Jahve züchtigte mich wohl, aber er gab mich dem Tode nicht. || Qid 24[a] Bar: Der Sklave geht frei aus wegen eines Zahnes u. eines Auges u. der Gliederspitzen, die nicht wiederwachsen. Wohl, vom Zahn u. Auge steht es geschrieben; aber woher in bezug auf die Gliederspitzen? Es liegt Ähnlichkeit mit Zahn u. Auge vor: wie es sich bei Zahn u. Auge um einen Leibesfehler handelt, der offen daliegt, u. um Glieder, die nicht wiederwachsen, so handelt es sich auch bei allen übrigen (Gliederspitzen) um Leibesfehler, die offen daliegen, u. um Glieder, die nicht wiederwachsen. || Das. 25[a] Bar: 24 Gliederspitzen gibt es am Menschen . . . ., u. diese sind: die Spitzen der Finger u. Zehen (= 20), die Spitzen der Ohren (= 22), die Spitze der Nase (= 23), die Spitze des membrum virile (= 24) u. die Brustwarzen bei der Frau. R. J^ehuda (um 150) sagte: Auch die beim Mann. Ferner ist gelehrt worden: Wegen dieser aller geht ein Sklave zur Freiheit aus. Rabbi († 217?) sagte: Auch wegen Kastrierung. Ben ʿAzzai (um 110) sagte: Auch der Zunge wegen. — Die Aufzählung der 24 Gliederspitzen auch N^eg 6, 7; in TN^eg 2, 12 (620) ist nur die Zahl 24 angegeben. || Eine haggadische Erklärung der Gesetzesbestimmung Ex 21, 26 f. findet sich TanchB נח § 21 (24[b]): R. J^ehuda b. Schallum (um 370) hat im Namen des R. Jaʿaqob b. Zabdai (um 330) gesagt, der es im Namen des R. Abbahu (um 300) gesagt hat: Ham sah (die Blöße seines Vaters) mit seinen Augen u. meldete es mit seinem Munde (dafür traf ihn u. seine Nachkommen die Sklaverei als Strafe); deshalb hat Gott gesagt: Wenn einer von den Sklaven durch Verlust seines Auges oder seines Zahnes bestraft

wird, so soll er zur Freiheit ausgehen, wie es heißt Ex 21, 26: Falls jemand das Auge seines Sklaven schlägt usw. (Die besondere Bestrafung von Auge u. Mund, die die Sklaverei veranlaßt hatten, hebt die letztere wieder auf.) — Dasselbe in kürzerer Fassung GnR 36 (22ᵇ).

Hatte man die Bestimmungen von Ex 21, 26 f. durch Ausdehnung auf die 24 Gliederspitzen zugunsten der Sklaven erweitert, so hat es doch auch wieder eine mehr als buchstäbliche Exegese von Ex 21, 26 f. verstanden, das Gesetz zugunsten der Sklavenbesitzer zu mildern. Es heißt Mᵉkh Ex 21, 26 (91ᵃ): „Falls jemand das Auge seines Sklaven schlägt", daraus entnehme ich: auch wenn er eine Haut auf dem Auge verursacht (nämlich durch den Schlag). Die Schrift sagt lehrend Ex 21, 26: „Und er zerstört es"; da kann ich nur sagen, daß es sich um einen Schlag handelt, mit dem die Zerstörung (des Auges) verbunden ist. Von hier aus hat man gesagt: Hat man auf sein Ohr geschlagen u. es taub gemacht, auf sein Auge u. hat es blind gemacht, siehe, so geht der Sklave als Freigelassener aus; hat er ihn gegenüber (in der Nähe von) seinem Auge geschlagen, so daß er nicht sehen kann, gegenüber seinem Ohr, so daß er nicht hören kann, so geht er nicht als Freigelassener aus; das sind Worte des R. Chanina b. Gamliël (um 120). — Parallelstellen: TBQ 9, 26 (365); Qid 24ᵇ; BQ 9, 91ᵃ. ‖ TBQ 9, 25 (365): Alle stimmen darin überein, daß, wenn man es einem andren sagt, dem Sklaven also zu tun, dieser nicht als Freigelassener ausgeht. — Weitere hierher gehörende kasuistische Einzelheiten liest man TBQ 9, 24. 25. 27; Qid 24ᵇ, 30. 32. 35.

dd. BQ 8, 3: Wer einen kanaanäischen Sklaven andrer verletzt, der ist zu allen (Entschädigungen) verpflichtet. R. Jᵉhuda (um 150) sagte: Bei Sklaven gibt es kein Beschämungsgeld. (Die Halakha ist nicht nach R. Jᵉhuda.)

ee. pBQ 8, 6ᵇ, 61: R. Jochanan († 279) hat gesagt: Wenn man die Hand des Sklaven eines andren abhaut, so erhält dessen Herr seine Abfindung für Beschädigung, sein Schmerzensgeld, seine Heilungskosten, seine Versäumnisentschädigung u. sein Beschämungsgeld. — Giṭ 12ᵇ: R. Jochanan hat gesagt: Wer die Hand des Sklaven eines andren abhaut, der gibt dessen Versäumnisentschädigung u. Heilungskosten seinem Herrn, u. jener Sklave wird von Almosen (der Gesamtheit) ernährt. Daraus kann man entnehmen, daß der Herr zu dem Sklaven sagen kann: Arbeite mit mir, aber ich ernähre dich nicht. — Vgl. auch Giṭ 43ᵃ: Wessen Ochse einen tötet, der zur Hälfte ein Sklave u. zur Hälfte ein Freigelassener ist, der gibt die Hälfte des Strafgeldes dessen Herrn u. die Hälfte des Sühngeldes dessen Erben.

ff. Mᵉkh Ex 21, 26 (91ᵃ): Schlug er ihm zwei seiner Zähne auf einmal aus, blendete er seine beiden Augen auf einmal, siehe, so geht der Sklave als Freigelassener aus, ohne etwas (weiteres) zu erhalten; geschah es aber nacheinander, so geht er wegen des ersten zur Freiheit aus u. wegen des zweiten erhält er seine Entschädigung. — Für sonstige Verletzungen, die ein Herr seinem Sklaven beibrachte, war er überhaupt nicht haftbar. BQ 8, 5: Wenn einer seinen kanaanäischen Sklaven verletzt, so ist er von allen (Entschädignngen) frei. Vgl. TBQ 9, 21 (365).

gg. Von Gerichts- u. Zeugenverhandlungen betreffend Ausschlagen eines Zahnes u. Blendung eines Auges lesen wir öfters. pBQ 8, 6ᵇ; 54 Bar: Wenn die Zeugen aussagen: Wir bezeugen, daß der u. der seine beiden Augen auf einmal geblendet, zwei seiner Zähne auf einmal ausgeschlagen hat, so gibt er ihm überhaupt nichts (nur die Freilassung steht ihm zu); bezeugen sie aber, daß es nacheinander geschehen ist, so geht er für das erste Mal zur Freiheit aus u. für das andre muß er ihm den Wert ersetzen. — Die Entschädigungssumme für das Auge war natürlich größer als die für einen Zahn. Erfolgte nun der Verlust des Auges u. des Zahnes bei ein u. derselben Züchtigung, so war der Sklave im Vorteil, wenn der Zahn zuerst ausgeschlagen wurde u. die Freiheit brachte; denn dann mußte die höhere Abfindungssumme für das Auge an ihn gezahlt werden. Daß da jeder Teil sein Interesse wahrnahm, zeigen folgende Stellen. TBQ 9, 23 (365): Wenn der Sklave zu seinem Herrn sagt: „Du hast mir meinen Zahn ausgeschlagen u. (hinterher) mein Auge geblendet", so muß dieser ihm

den Wert seines Auges bezahlen. Sagt aber dagegen der Herr: „Ich habe dein Auge geblendet u. (hinterher) deinen Zahn ausgeschlagen, nimm den Wert deines Zahnes hin", so muß der Sklave schwören, u. dann erhält er (den von ihm beanspruchten Wert des Auges). || TMak 1, 4 (438): Wenn Zeugen aussagen: „Wir bezeugen, daß der u. der das Auge seines Sklaven geblendet u. hinterher seinen Zahn ausgeschlagen hat" — denn so sagt der Herr — u. sie werden als falsche Zeugen erfunden, so müssen sie dem Sklaven Schadenersatz leisten (die Differenz zwischen Zahn- u. Augenwert ersetzen). Bezeugen sie: „Er hat seinen Zahn ausgeschlagen u. hinterher sein Auge geblendet" — denn so sagt der Sklave — u. sie werden als falsche Zeugen erfunden, so müssen sie dem Herrn Schadenersatz leisten (für die zuviel gezahlte Differenz zwischen Zahn- u. Augenwert). Bezeugen sie: „Er hat beide auf einmal geblendet u. hat beide auf einmal ausgeschlagen", u. dann kommen andre Zeugen u. sagen: „Nein, vielmehr beide nacheinander", u. die ersten werden als falsche Zeugen erfunden, so müssen sie dem Sklaven Schadenersatz leisten. Bezeugen sie: „Er hat beide nacheinander geblendet u. beide nacheinander ausgeschlagen", u. es kommen andre Zeugen u. sagen: „Nein, vielmehr beide auf einmal", u. die ersten werden als falsche Zeugen erfunden, so müssen sie dem Herrn Schadenersatz leisten. — Der Anfang dieser Stelle auch pBQ 8, 6[c], 5. — Ferner vgl. BQ 74[b] bei II, Nr. 5 Anm. *a*.

4. Die Tötung eines kanaanäischen Sklaven.

Von der Tötung eines Sklaven handelt Ex 21, 20 f. Nach dem Zusammenhang bezieht sich diese Stelle auf Totschlag u. nicht auf Mord. Die altjüdischen Gelehrten haben sie jedoch im letzteren Sinn gedeutet. Sie sahen sich deshalb zur Beantwortung der Frage gedrängt, warum die Schrift neben das Gesetz Ex 21, 12 ff., das allgemein von der Ermordung eines Menschen handelt, noch das besondere Gesetz betreffs Ermordung eines Sklaven Ex 21, 20 f. gestellt habe. Man fand den Grund in den Worten Ex 21, 21: „Wenn er einen oder zwei Tage am Leben bleibt, so soll es nicht gerächt werden." Man sagte, die Schrift wolle den an einem Sklaven verübten Mord unter gewissen Umständen in erleichterndem Sinn behandelt wissen, darum sei Ex 21, 20 f. neben Ex 21, 12 ff. nötig gewesen.[a] Die Deutung der Stelle Ex 21, 20 f. auf die absichtliche Tötung eines Sklaven nötigte natürlich zur Festsetzung einer Sühne, die der Schwere der Tat entsprach. Während die Schrift die Strafe in Ex 21, 20 f. unbestimmt gelassen hat, hat die alte Synagoge auf die Ermordung eines Sklaven die Todesstrafe, u. zwar durch das Schwert (Enthauptung) gesetzt.[b] Erfolgte der Tod jedoch erst nach 24 Stunden,[c] so trat die in Ex 21, 21 genannte Vergünstigung in Kraft; doch sollte diese keine Anwendung finden, falls der Täter den geschlagenen Sklaven inzwischen anderweit verkauft hatte.[d] Weiter galt das Gesetz Ex 21, 20 f. nur für denjenigen Herrn, der einen seiner eigenen Sklaven absichtlich tötete; hatte er einen fremden Sklaven absichtlich getötet, so hatte er die Todesstrafe durch Enthauptung verwirkt; seine Tat wurde also genau so bestraft, als ob er einen freien Israeliten getötet hätte.[e] Ebenso wurde die fahrlässige oder unabsichtliche Tötung eines eigenen oder eines fremden Sklaven in gleicher Weise wie die eines Israeliten geahndet, d. h. der Totschläger mußte in eine Asylstadt flüchten.[f] So

die Halakha. Daneben fehlt es aber auch nicht an gelegentlichen Äußerungen, die die absichtliche Tötung eines kanaanäischen Sklaven u. ihre Sühnung in einem ganz andren Licht erscheinen lassen.g Man wird deshalb stark bezweifeln dürfen, daß die Ermordung eines kanaanäischen Sklaven in der alten Synagoge jemals nach den Bestimmungen der Halakha geahndet worden ist. Ein Beispiel dafür ist uns in der altjüdischen Literatur jedenfalls nicht begegnet.

a. M^ekh Ex 21, 20 (89ᵃ): Falls jemand seinen Sklaven oder seine Sklavin schlägt usw. Ex 21, 20. Auch sein Sklave u. seine Sklavin sind in der allgemeinen Regel enthalten, nach der es heißt: Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt usw. Ex 21, 12. Aber siehe, die Schrift schließt ihn (Ex 21, 20) von der allgemeinen Regel aus, um bei ihm erleichternd zu entscheiden, daß er gerichtet werden soll nach: Wenn er einen oder zwei Tage (am Leben bleibt, soll es nicht gerächt werden) Ex 21, 21; deshalb ist dieser Abschnitt (in der Tora) gesagt worden. ... Falls jemand seinen Sklaven mit dem Stock schlägt Ex 21, 20. Daraus entnehme ich, gleichviel ob er (der Stock) geeignet ist zu töten, oder ob er nicht geeignet ist zu töten. Die Schrift sagt lehrend: Mit einem hölzernen Gerät, durch welches jemand sterben kann Nu 35, 18; das zeigt, daß man erst schuldig ist, wenn er geeignet war zu töten. Und woher auf eine Stelle, die zum Töten geeignet ist? Die Schrift sagt lehrend: Wenn er ihm auflauert u. sich gegen ihn erhebt Dt 19, 11; das zeigt, daß man erst schuldig ist, wenn man ihn mit einem Gegenstand schlägt, der zum Töten geeignet ist, auf eine Stelle, die zum Töten geeignet ist. — Dasselbe SNu 35, 18 § 160 (61ᵇ).

b. Mᵉkh Ex 21, 20 (89ᵇ): Es soll gerächt werden Ex 21, 20, nämlich mit dem Tode. Du sagst: „Mit dem Tode", oder nicht vielmehr mit Geld? R. Nathan (um 160) sagte: Es ist hier von Rache die Rede, u. es ist dort von Rache die Rede: Ich bringe ein Schwert über euch, das Rache für den Bund ausübt Lv 26, 25; wie dort vom Schwert die Rede ist, so ist auch hier (Ex 21, 20) das Schwert gemeint (also Enthauptung die Strafe eines Herrn, der seinen Sklaven tötet). — Vgl. hierzu Sanh 52ᵇ.

c. Mᵉkh Ex 21, 21 (89ᵇ): Jedoch wenn er einen oder zwei Tage am Leben bleibt, soll es nicht gerächt werden Ex 21, 21; ich verstehe es nach seinem Wortlaut (also: wenn er zwei Tage am Leben bleibt). Die Schrift sagt lehrend: „Wenn einen Tag". Wie sind diese beiden Stellen (nebeneinander) aufrechtzuerhalten? Es ist ein Tag gemeint, der wie zwei Tage ist, u. zwei Tage, die wie ein Tag sind. Wie das? Von der Zeit bis zur selben Zeit (vom Augenblick der Tat am ersten Tage bis zum selben Augenblick am zweiten Tag, also genau vierundzwanzig Stunden, die zu zwei Tagen gehören).

d. Mᵉkh Ex 21, 20 (89ᵇ): Er stirbt unter seiner Hand Ex 21, 20; der ihm versetzte Schlag u. sein Tod muß erfolgen, solange er (der Herr) Gewalt über ihn hat (Deutung von: „Unter seiner Hand"). Siehe, wenn er ihn geschlagen u. (hinterher) an einen andren verkauft hat, u. dann starb der Sklave, siehe, so ist er (der Herr) frei (von der Vergünstigung, daß es nicht gerächt werden soll; denn der Sklave war bei seinem Tode nicht mehr in der Gewalt des Herrn; so nach pQid 3, 63ᶜ, 52 u. BQ 90ᵃ). — Parallele: TBQ 9, 22 (365).

e. Sanh 9, 1: Und dies sind die, welche enthauptet werden: der Mörder ...

f. Mak 2, 3: Alle müssen wegen (Tötung) eines Israeliten (in eine Asylstadt) flüchten u. die Israeliten wegen ihrer (der Israeliten), außer wegen eines Beisaß-Proselyten. — Hierzu Mak 8ᵇ: „Alle müssen wegen eines Israeliten flüchten", das dient zur Einschließung. Wer soll mit eingeschlossen werden? Der Sklave u. der Samaritaner.[1] Wir lernen in bezug hierauf, was die Rabbinen (in einer Bar) gelehrt haben: Ein Sklave u. ein Samaritaner[1] muß flüchten ... wegen eines Israeliten, u. der Israelit muß flüchten ... wegen eines Samaritaners[1] u. eines Sklaven.

[1] כותי „Samaritaner", so lies mit Cod. München statt des gewöhnlichen גוי = Nichtisraelit.

g. Aus dem NT gehört hierher Mt 24, 51 = Lv 12, 46. Aus der rabbinischen Literatur sei auf folgende Stellen verwiesen. LvR 12 (113[d]): R. Pin[e]chas (um 360) hat im Namen des R. Levi (um 300) gesagt: Gleich einem König, der einen treuen Hausvogt בן בית (eine Art Obersklave) hatte. Er fand ihn an der Öffnung der (Wein-) Fässer stehen (nach dem Kommentar MK: an der Tür der Weinschenken) u. ließ ihn im geheimen enthaupten u. setzte einen andren Hausvogt an seine Stelle. Wir wissen nicht, weshalb er den ersten töten ließ; aber daraus, daß er dem zweiten befahl u. sprach: Geh nicht an die Öffnung der (Wein-)Fässer, erfahren wir, daß er ebendeshalb den ersten töten ließ. (Ebenso lehrt Lv 10, 9, daß der Weingenuß der Grund war, aus dem Nadab u. Abihu starben Lv 10, 2.) || Tanch ח״י עריה 29[b]: Wie wenn ein Mensch Sklaven kauft u. zu den Dienern sagt: Verschafft mir Schwerter! Denn wenn die Sklaven widerspenstig sind, sollen sie aus meinem Mund das Todesurteil hören. So hat Gott (am zweiten Schöpfungstag, also vor Erschaffung des Menschen) den Gehinnom geschaffen; denn wenn seine Geschöpfe sündigen würden, sollten sie in ihn hinabfahren. — Dasselbe ExR 15 (78[b]). || ExR 43 (99[c]): R. J[e]huda b. Schallum (um 370) hat im Namen des R. J[e]huda b. Simon (um 320) im Namen des R. Levi b. Parṭa (gegen 300) gesagt: Womit läßt sich das vergleichen? Mit einem, der einen Sklaven kaufen wollte. Er sprach zu seinem (bisherigen) Herrn: Ist dieser Sklave, den du zum Verkauf stellst, von schlechter Art oder von guter Art? Er antwortete ihm: Er ist von schlechter Art, u. darum verkaufe ich ihn. Er kaufte ihn u. brachte ihn in sein Haus. Einmal verging sich jener Sklave. Da fing sein Herr an ihn zu schlagen u. sprach zu ihm: Ich lasse dich töten, was frage ich nach einem schlechten Sklaven usw. (s. die ganze Stelle bei Mt 24, 48 S. 968). — In diesen Stellen verfügt der Herr frei über Leben u. Tod seiner Sklaven, ohne daß er die rächende Hand eines Strafrichters fürchten müßte. Diesen Zug würde man nie in Gleichnissen verwandt haben, wenn die ganz andersartige Halakha der Wirklichkeit entsprochen hätte.

5. Die Freilassung der kanaanäischen Sklaven.

Über die Freilassung der Sklaven gingen die Meinungen stark auseinander: die einen hielten sie für erlaubt, andre meinten, sie sei verboten. Die letzteren beriefen sich auf Lv 25, 46, indem sie die Worte: „Auf ewig mögt ihr durch sie Sklavenarbeit tun lassen“ als ein unbedingtes Gebot faßten in dem Sinn: Auf ewig sollt ihr sie als Sklaven behalten. Die herrschende Meinung aber ging dahin, daß die Freilassung der Sklaven keine Gebotsübertretung bedeute.[a] — Die Mischna nennt zwei Wege, auf denen der Sklave seine Freilassung erlangen könne: erstens durch Loskaufung u. zweitens durch eine Freilassungsurkunde.[b] Der vom Besitzer des Sklaven auszustellende Freibrief war von zwei Zeugen zu unterschreiben[c] u. mußte die Freilassung ausdrücklich aussprechen. Als Formeln für diese Bekundung finden sich die Wendungen: „Siehe, du bist ein Freigelassener!“ „Siehe, du gehörst dir selbst!“[d] „Ich habe meinen Sklaven N N zu einem Freigelassenen gemacht;“[e] „Siehe, ich habe nichts an dir!“[d] Auch mündlich konnte die Freilassung ausgesprochen werden, mußte aber hinterher durch einen Freibrief bestätigt werden.[e] War die Freilassungsurkunde einmal vom Herrn dem Sklaven oder einem Überbringer ausgehändigt worden, so durfte sie nicht mehr rückgängig gemacht werden.[f] — An Gründen zur Freilassung fehlte es nicht. Sie konnten zunächst in der freien Entschließung des Herrn liegen. So hat manch einer vor seinem Ableben einem treuen Sklaven aus Dankbarkeit u.

Anerkennung die Freiheit geschenkt.[g] Ein anderer wurde dazu durch den Wunsch bestimmt, seiner mannbaren Tochter auf diesem Wege zu einem Mann zu verhelfen.[h] Sodann gab es aber auch eine ganze Reihe von Fällen, in denen ein bestimmtes Verhalten des Herrn gegen einen Sklaven dessen Freigabe von selbst zur Folge hatte. Einen derartigen Fall haben wir bereits oben kennen gelernt; er betraf die Verstümmelung eines Sklaven an Auge oder Zahn oder an einer seiner 24 Gliederspitzen (s. oben bei Nr. 3 Anm. *cc*). Hierher gehören weiter alle jene Fälle, in denen der Herr einen Sklaven eine Handlung vornehmen ließ, die sonst nur freien Männern zustand, oder in denen der Herr selbst einem seiner Sklaven gegenüber eine Handlung vollzog, die sonst gleichfalls nur dem freien Manne gegenüber üblich war. Ein Herr gestattet zB seinem Sklaven, eine Israelitin zu heiraten[i] oder die Gebetsriemen anzulegen[k] oder die Vollzahl von zehn Personen herstellen zu helfen, deren Anwesenheit zur Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier notwendig war.[l] Das alles war einem Sklaven verboten; erlaubt es der Herr einem solchen, so liefert er damit den Tatbeweis, daß er den betreffenden Sklaven als einen freien Mann ansehe. Die tatsächliche Freilassung war dann die natürliche Folge. Ein andrer setzt einen Sklaven als Erben seiner Güter ein[m] oder löst ihm ein Gelübde.[n] Auch diese Handlungen des Herrn haben zur Voraussetzung, daß er in dem betreffenden Sklaven einen freien Mann sieht; denn ein Sklave konnte weder Güter erwerben (s. oben II, Nr. 1 Anm. *n*—*q*), noch brauchte man ihm ein Gelübde zu lösen, da ein solches von selbst hinfiel (s. oben II, Nr. 2 Anm. *k* u. *l*). Als notwendige Folge trat auch in diesen Fällen die Freilassung ein. Ebenso führte ohne weiteres zur Freilassung der Verkauf eines Sklaven an einen Nichtisraeliten oder ins Ausland[o] u. die Flucht eines Sklaven aus heidnischer Gefangenschaft,[p] ferner die Erklärung des Herrn, daß er den oder den Sklaven der Gottheit geweiht[q] oder zu herrenlosem Gut gemacht[q] habe. Etwas anders lag die Sache, wenn ein Sklave als Halbsklave teils sich selbst, teils einem andren angehörte. Die Freilassung mußte zwar auch hier erfolgen, aber der Sklave selbst hatte hinterher dem Herrn, dem er zur Hälfte gehörte, eine Entschädigung in der Höhe seines halben Wertes zu zahlen.[r] — Die Freilassung fand ihren Abschluß mit einem Tauchbad; kraft desselben galt der Freigelassene nunmehr als Ganzproselyt.[s]

a. Giṭ 38[b]: Rab J[e]huda († 299) hat gesagt, Sch[e]muël († 254) habe gesagt: Wer seinen Sklaven freiläßt, der übertritt ein Gebot; denn es heißt Lv 25, 46: „Auf ewig sollt ihr an ihnen Sklaven haben." Man wandte ein: Es geschah einmal, daß R. Eliʿezer (um 90) in eine Synagoge kam, ohne zehn Personen vorzufinden (die zur Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier nötig waren); da ließ er seinen Sklaven frei u. machte die Zehn voll. Bei einer Gebotserfüllung (wie Ergänzung der Zehnzahl) ist es etwas andres (aus diesem Fall darf also nicht gefolgert werden, daß R. Eliʿezer die Freilassung eines Sklaven allgemein gebilligt habe). Bar: „Auf ewig sollt ihr an ihnen Sklaven haben" Lv 25, 46; es ist etwas Freigestelltes; das sind Worte des R. Jischmaʿel

(† um 135). R. ʿAqiba († um 135) sagte: Es ist etwas Pflichtmäßiges (also dürfen sie nicht freigelassen werden). Vielleicht hat es also R. Eliʿezer (als er seinen Sklaven zwecks Ergänzung der Zehnzahl freiließ) gemeint, wie der, welcher gesagt hat, es (das Freilassen eines Sklaven) sei etwas Freigestelltes? Glaube das nicht, denn in einer Bar heißt es ausdrücklich: R. Eliʿezer hat gesagt: Es (das Behalten des Sklaven) ist etwas Pflichtmäßiges. Rabbah († 331) hat gesagt: Wegen dieser drei Dinge kommen Besitzer in ihrem Vermögen herab: wer seine Sklaven zur Freiheit entläßt, u. wer seine Güter am Sabbat untersucht (überlegend, was daran am nächsten Tage vorzunehmen sei), u. wer seine Mahlzeit am Sabbat in der Zeit des Vortrags im Lehrhause ansetzt. — Der Ausspruch des Schᵉmuël auch Bᵉrakh 47ᵇ u. Giṭ 38ᵃ; das Vorgehn des R. Eliʿezer auch Bᵉrakh 47ᵇ. — Eine ausführliche Verhandlung zwischen R. Jischmaʿel u. R. ʿAqiba über Lv 25, 46 findet sich Soṭa 3ᵇ. ‖ TanchB נח § 21 (25ᵇ): Resch Laqisch (um 250) hat (mit Bezug auf Gn 9, 25: „Verflucht sei Kanaan, Sklave der Sklaven sei er seinen Brüdern") gesagt: Siehe, die von Ham sollen Sklaven auf ewig sein, aber die Nachkommen Sems sollen zur Freiheit in der Welt ausgehn, wie es heißt Dt 15, 12: Wenn dein Bruder sich dir verkauft . . .; im siebenten Jahr hast du ihn frei von dir fortzulassen. . . . Aber hier heißt es: „Sklave der Sklaven", d. h. ein Sklave, der nicht die Freiheit empfängt u. nicht entlassen wird in Ewigkeit. — Parallelstelle: Tanch נח (13ᵇ). ‖ Auch Rabban Gamliël (um 90) hat wahrscheinlich zu denen gehört, die die Freilassung (abgesehen von dem besonderen Fall Ex 21, 26 f.) für nicht angängig gehalten haben. pKᵉth 3, 28ᵃ, 13: Es ereignete sich, daß Rabban Gamliël einen Zahn seines Sklaven Ṭᵉbi ausschlug. Er kam zu R. Jᵉhoschuaʿ (um 90) u. sprach zu ihm: Ich habe einen Grund gefunden, meinen Sklaven Ṭᵉbi freizulassen. — In der Parallelstelle BQ 74ᵇ: Es ereignete sich, daß Rabban Gamliël das Auge seines Sklaven Ṭᵉbi blendete, u. er freute sich gar sehr. Er traf den R. Jᵉhoschuaʿ u. sprach zu ihm: Hast du gehört, daß mein Sklave Ṭᵉbi zur Freiheit ausgeht? Er antwortete ihm: Warum? Er sprach: Weil ich sein Auge geblendet habe. Er antwortete ihm: Deine Worte haben nicht das geringste auf sich, wenn er nicht bereits Zeugen hat. — Offenbar hat Rabban Gamliël seinen Sklaven Ṭᵉbi gern freigelassen; man wird also annehmen dürfen, daß er ihm längst die Freiheit geschenkt haben würde, wenn er es für erlaubt gehalten hätte. — Der Gedanke an das „ewige" Sklaventum Lv 25, 46 hat auch wohl dem Apostel Paulus bei dem Wort Philem 15 vorgeschwebt: *ἵνα αἰώνιον αὐτὸν ἀπέχῃς.* Daß der Apostel die Freilassung der Sklaven für unerlaubt gehalten habe, darf freilich daraus nicht gefolgert werden; die Frage war für ihn längst überholt durch die Losung: „Nicht mehr wie ein Sklave, sondern über einen Sklaven wie ein geliebter Bruder", das. V. 16. — Es ist sehr wahrscheinlich, daß die ablehnende Haltung, die einige ältere jüdische Autoren gegenüber der Freilassung der Sklaven eingenommen haben, mit der römischen Gesetzgebung zusammengehangen hat, die die Sklavenfreilassung einzuschränken suchte; s. hierzu Krauß, Archäol. 2, 98; vgl. auch ʿAZ 17ᵇ im 28. Exk. I, Nr. 3 Anm. *d*. Die Durchschnittsmeinung hat in der Freilassung jedenfalls nichts Unerlaubtes gesehen; das bezeugen die vielen darüber ergangenen Einzelbestimmungen; s. die nachstehenden Zitate.

b. Qid 1, 3: Der kanaanäische Sklave . . . erwirbt sich selbst (d. h. erlangt seine Freiheit) durch Loskaufung כֶּסֶף (eigentlich = Geld) durch andre u. durch einen Freibrief durch sich selbst (d. h. durch einen Freibrief, der ihm selbst vom Herrn übergeben wird). Das sind Worte des R. Meïr (um 150). Die Gelehrten aber sagten durch Loskaufung (auch) durch sich selbst u. durch einen Freibrief (auch) durch andre (d. h. durch einen Freibrief, den ihm der Herr durch einen Überbringer übermitteln läßt), nur muß das Geld (das er selbst dem Herrn als Loskaufungspreis zahlt) von andren herrühren. — Zur Erklärung: R. Meïr meint, daß alles, was ein Sklave erwirbt, seinem Herrn gehört, also auch das Geld, das andre einem Sklaven zu seiner Loskaufung einhändigen; daher sein Satz: „durch Loskaufung durch andre", die das Geld unmittelbar dem Herrn geben. Die Gelehrten erklären, daß ein Sklave gar wohl das Geld annehmen dürfe, das ihm zwecks seiner Loskaufung über-

geben werde, da es ja hinterher sein Herr erhalte; daher ihr Satz: „durch Loskaufung (auch) durch sich selbst“, nur muß das Geld von andren herrühren. R. Meïr meint ferner, daß man niemand in seiner Abwesenheit eine Zuwendung machen dürfe, die ihm zum Nachteil gereiche (s. Giṭ 1, 6 in der folgenden Anm. *f*), u. da die Freilassung für den Sklaven etwas Nachteiliges sei, insofern er als Freigelassener in Not geraten könne, so dürfe ihm sein Freibrief nur unmittelbar durch den Herrn eingehändigt werden; daher seine Worte: „durch einen Freibrief durch sich selbst“. Die Gelehrten halten die Freilassung dagegen für etwas, was dem Sklaven zum Vorteil gereiche, u. da man einen solchen einem Menschen auch in seiner Abwesenheit zuwenden dürfe (s. Giṭ 1, 6 in Anm. *f*), so ergab sich ihnen daraus die Folgerung: „durch einen Freibrief auch durch andre“; s. hierzu ausführlich Qid 23^{a}, 6—23^{b}, 28.

c. Giṭ 2, 5: Jede Urkunde hat ihre Gültigkeit erst durch ihre Unterschriften. ‖ Das. 1, 5: Jede Urkunde, auf der als Zeuge ein Samaritaner (neben einem Israeliten) steht, ist ungültig, ausgenommen Scheidebriefe u. Freibriefe für Sklaven. — Die Unterschrift von zwei Zeugen wird überall als selbstverständlich vorausgesetzt.

d. Giṭ 9, 3: Das Wesentliche des Freibriefes ist (die Erklärung darin): „Siehe, du bist eine Freigelassene (ein Freigelassener)“; „Siehe, du gehörst dir selbst“. — Die Wendung: „Ich habe nichts an dir“ zB Giṭ 85^{b}, 18.

e. Giṭ 40^{b} Bar: Wenn einer sagt: „Ich habe meinen Sklaven NN zu einem Freigelassenen gemacht“, so ist er dadurch zu einem Freigelassenen geworden; „Siehe, er ist ein Freigelassener“, so ist er ein Freigelassener; „Ich will ihn zu einem Freigelassenen machen“, so hat er sich nach Rabbi († 217?) erworben; die Gelehrten aber sagten: Er hat sich nicht erworben. R. Jochanan († 279) hat gesagt: Und diese alle (gehen erst zur Freiheit aus) durch einen Freibrief.

f. Giṭ 1, 6: Wenn einer sagt: „Gebt diesen Scheidebrief meiner Frau u. diesen Freibrief meinem Sklaven“, so darf er in beiden Fällen, wenn er will, von seiner Absicht zurücktreten (solange die Urkunde der Frau bezw. dem Sklaven noch nicht übergeben worden ist); so R. Meïr. Die Gelehrten aber sagten: Beim Scheidebrief darf er es, aber nicht bei Freibriefen für Sklaven, weil man einem Menschen Vorteilhaftes auch in seiner Abwesenheit zuwenden darf, während man ihm Nachteiliges nur in seiner Gegenwart zuwenden darf. Denn wenn er seinen Sklaven nicht ernähren will, so ist er dazu berechtigt (der Herr kann den Sklaven an die öffentliche Armenpflege verweisen; diese verbleibt dem Sklaven als letzte Zuflucht auch nach seiner Freilassung, also schließt diese nichts Nachteiliges für ihn in sich); wenn er aber seine Frau nicht ernähren will, so ist er dazu nicht berechtigt (also ist die Scheidung zu ihrem Nachteil, deshalb darf der Mann sie zurücknehmen, solange der Scheidebrief noch nicht in die Hand der Frau gelangt ist).

g. Giṭ 40^{a}: Als Rab Dimi (um 320) kam (nämlich nach Babylonien), sagte er, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Wenn einer in seiner Sterbestunde sagt: „Meine Sklavin NN sollt ihr nach meinem Tode nicht als Sklavin behandeln“, so zwingt man die Erben, daß sie ihr einen Freibrief schreiben. . . . Was ist der Grund? Es ist ein Gebot, die Worte eines Sterbenden zu halten (zu erfüllen).

h. Hierzu s. bei II, Nr. 3 Anm. *g*.

i. Giṭ 39^{b}: Rabbi († 217?) hat gesagt: Wenn ein Sklave eine Freie vor seinem Herrn zum Weibe nimmt, so geht er zur Freiheit aus. — In pGiṭ 4, 45^{d}, 52 R. Jischmaʿel b. Jose (um 180) als Autor genannt.

k. Giṭ 40^{a}: R. Jᵉhoschuaʿ b. Levi (um 250) hat gesagt: Wenn ein Sklave vor seinem Herrn Gebetsriemen anlegt, so geht er zur Freiheit aus. Man wandte ein: Wenn von einem Sklaven sein Herr sich etwas borgt, oder wenn ihn sein Herr zum Verwalter (seiner Güter) macht, oder wenn er vor seinem Herrn Gebetsriemen anlegt, oder wenn er drei Verse in der Synagoge (beim Gemeindegottesdienst) in Gegenwart seines Herrn vorliest, so geht ein solcher nicht zur Freiheit aus. Rabbah b. Rab Schela (um 340) hat gesagt: (Es ist gemeint:) Wenn sein Herr ihm die Gebetsriemen

angelegt hat (so geht er zur Freiheit aus). — Die Worte des Einwands werden K^eth 28^a als Bar gebracht.

l. Giṭ 38^b s. in Anm. *a*; eine Parallelstelle in B^erakh 47^b.

m. Pea 3, 8: Wenn einer seine Güter seinem Sklaven verschreibt (im Testament), so geht dieser als Freigelassener aus (denn da er selbst ein Teil der Güter seines Herrn ist, so erwirbt er wie die übrigen Güter so auch sich selbst). Läßt er aber ein Ackerstück, so groß es auch sei, übrig (das er dem Sklaven nicht verschreibt, das er aber auch des näheren nicht bezeichnet), so geht er nicht als Freigelassener aus. (Da das reservierte Ackerstück nicht genau bezeichnet ist, so kann jedes das reservierte sein, der Sklave erbt also gar nichts; erwirbt er aber nichts von den Gütern seines Herrn, so erwirbt er sich selbst ebenfalls nicht, da ja auch er ein Teil dieser Güter ist.) R. Schimʿon (um 150) sagte: Immer ist er ein Freigelassener (denn nur Land hat der Herr aus der Erbschaft zurückbehalten, u. der Sklave ist kein Land), bis der Herr sagt: Siehe, alle meine Güter sollen meinem Sklaven so u. so gegeben sein, ausgenommen 1/10000 davon. (Dieser ganz unbestimmte Ausdruck kann vielleicht gerade den als Erben eingesetzten Sklaven bezeichnen sollen, darum erwirbt er sich selbst nicht.) — Diese Mischna wird zitiert Giṭ 8^b, 24; 42^a, 27. || Giṭ 9^a: Rab Joseph b. Minjomi hat gesagt, Rab Nachman († 320) habe gesagt: Wenn ein Schwerkranker alle seine Güter seinem Sklaven verschreibt u. er kommt wieder auf, so kann er es betreffs der Güter wieder zurücknehmen, aber nicht betreffs des Sklaven (der durch die Erbschaft die Freiheit erlangt hätte) . . .; denn siehe, über ihn hat sich (bereits) das Gerücht verbreitet, daß er ein Freigelassener sei. || pQid 1, 60^a, 53: Wenn einer alle seine Güter zweien seiner Sklaven zusammen verschreibt, so gehen beide zur Freiheit aus, u. beide müssen sich gegenseitig freilassen.

n. Naz 9, 1: Löst einer seinem Sklaven ein Gelübde, so geht dieser zur Freiheit aus u. muß sein Nasiräatsgelübde (falls es sich um ein solches handelt) vollenden. — Doch kann der Satz auch anders konstruiert werden.

o. Giṭ 4, 6: Wenn einer seinen Sklaven an einen Nichtisraeliten oder ins Ausland verkauft, so geht dieser als Freigelassener aus (vgl. SDt 23, 16 § 259 (121^a). || pGiṭ 4, 46^a, 17: Wenn jemand seinen Sklaven an einen Nichtisraeliten verkauft, auch an einen Nichtisraeliten im Lande Israel, wer läßt ihn frei? Sein erster Herr (der Verkäufer) zahlt seinen Wert u. der zweite (der Käufer) läßt ihn frei. „Und wer ihn ins Ausland verkauft", auch an einen Israeliten. . . . Wenn es sein zweiter Herr (der Käufer) wußte (daß der Sklave aus dem Lande Israel kam), zahlen sie beide (Verkäufer u. Käufer) seinen Wert (als Auslösungssumme), u. wenn er es nicht wußte, zahlt der erste seinen Wert (als Auslösungssumme an den Käufer zurück), u. der zweite (der Käufer) läßt ihn frei. || Giṭ 44^b Bar: Wenn einer seinen Sklaven ins Ausland verkauft, so geht dieser zur Freiheit aus, u. er bedarf eines Freibriefes von seinem zweiten Herrn (dem Käufer). — Dasselbe Giṭ 85^b; Qid 6^b. — Keinen Widerspruch zu diesen Sätzen bildet das Zitat J^eb 48^b, 19. 27. 32 bei II, Nr. 2 Anm. *c*; in letzterer Stelle handelt es sich um einen unbeschnittenen Sklaven, in unsren Sätzen um einen beschnittenen Sklaven.

p. Giṭ 38^a: R. Schamman b. Abba (um 270) hat gesagt, R. Jochanan († 279) habe gesagt: Wenn ein Sklave (eines Israeliten) aus dem Gefängnis (der Nichtisraeliten, Raschi) flieht, so geht er zur Freiheit aus, u. nicht bloß dies, sondern man (die jüdische Obrigkeit) zwingt seinen (jüdischen) Herrn auch, daß er ihm einen Freibrief schreibt. — Ähnlich pGiṭ 4, 45^d, 25.

q. Giṭ 38^b: Rabbah († 331) hat gesagt, Rab († 247) habe gesagt: Wenn einer seinen Sklaven (der Gottheit) weiht, so geht dieser zur Freiheit aus. . . . Rab Joseph († 333) hat gesagt, Rab habe gesagt: Wenn einer seinen Sklaven für herrenloses Gut erklärt, so geht dieser zur Freiheit aus. . . . Es wurde die Frage aufgeworfen: Bedarf er eines Freibriefes oder nicht? Komm u. höre! denn Rab Chijja b. Abin (um 330) hat gesagt, Rab habe gesagt: Sowohl dieser wie jener geht zur Freiheit aus u. bedarf eines Freibiefes. || Giṭ 38^a: Sch^emuël († 254) hat gesagt: Wenn einer

seinen Sklaven für herrenloses Gut erklärt, so geht dieser zur Freiheit aus, bedarf aber keines Freibriefes. — Weitere Parallelstellen: Giṭ 40[a]; pGiṭ 4, 45[d], 27. — Zur Weihung von Sklaven s. auch Schürer 3[4], 93 f.

r. Giṭ 4, 5: Wer zur Hälfte Sklave u. zur Hälfte ein Freier ist (der Fall trat zB ein, wenn zwei Erben einen Sklaven zu gleichen Teilen erbten u. der eine Erbe ihn, soweit er sein Teil war, freiließ), der arbeitet einen Tag für seinen Herrn u. einen Tag für sich selbst. Das sind Worte der Schule Hillels. Es erwiderte ihnen die Schule Schammais: Ihr sorgt für seinen Herrn, aber für ihn selbst sorgt ihr nicht! Eine Sklavin darf er nicht heiraten, da er schon zur Hälfte ein Freier ist; eine Freie darf er nicht heiraten, da er zur Hälfte noch ein Sklave ist. Soll er etwa ledig bleiben? Ist nicht die Welt lediglich zur Fortpflanzung geschaffen, wie es heißt Jes 45, 18: Nicht Einöde soll sie sein, zum Wohnen hat er sie zubereitet? Vielmehr der Weltordnung wegen zwingt man (der jüdische Gerichtshof) seinen Herrn, daß er ihn zu einem Freien macht, u. er (der Freigelassene) schreibt (seinem Herrn) einen Schuldbrief auf seinen halben Wert. Darauf lehrte auch die Schule Hillels nach den Worten der Schule Schammais. — Diese Mischna wird zitiert zB Chag 2[a], 23. — Einen analogen Fall, in welchem der Sklave gleicherweise zur Ausstellung eines Schuldbriefes in Höhe seines Wertes verpflichtet war, erwähnt Giṭ 4, 4: Ein Sklave, den sein Herr zum Unterpfand (אַפּוֹתִּיקִי = Hypothek) andren gegenüber gemacht u. (dann) freigelassen hat, ist nach dem strengen Recht zu nichts verpflichtet. Aber der Ordnung wegen in der Welt zwingt man seinen Herrn (nämlich den zweiten, den Gläubiger seines ersten Herrn), daß er ihn zu einem Freien macht, u. er (der Freigelassene) schreibt (dem Gläubiger) einen Schuldbrief nach Maßgabe seines Wertes. — Zur Auslegung dieser Mischna s. Giṭ 40[b], 22.

s. Das Bad mußte ausdrücklich „im Namen (= zwecks) der Freilassung" לְשֵׁם שִׁחְרוּר oder „im Namen (= zur Erzielung) eines Freigelassenen" לְשֵׁם בֶּן חוֹרִין (J[e]b 47[b], 42; 45[b], 33) genommen werden. — Da der Sklave, den ein Jude kaufte, sich gleichfalls einem Bade zu unterziehen hatte u. zwar „im Namen (= zwecks) des Sklavendienstes", so konnte es vorkommen, daß ein Sklave listigerweise das Sklavenbad als Freiheitsbad verkündigte; dann war er tatsächlich freizulassen. J[e]b 45[b]: Rab († 247) hat gesagt: Wenn einer einen Sklaven von einem Nichtisraeliten kauft u. der Sklave kommt ihm zuvor u. nimmt das Tauchbad „im Namen eines Freigelassenen", so erwirbt er sich selbst als einen Freigelassenen (d. h. er ist freizulassen). — Die hiergegen empfohlene Vorsichtsmaßregel s. in J[e]b 46[a] bei II, Nr. 2 Anm. *a.* — Beim Freilassungsbad hatte der Sklave sich zur Beobachtung der Tora zu verpflichten, u. dann galt er als Israelit. J[e]b 47[b]: Zwei Gelehrtenschüler standen (während des Tauchbades) bei ihm (dem als Ganzproselyten Aufzunehmenden) u. taten ihm einen Teil der leichten u. einen Teil der schweren Gebote kund; hat er das Tauchbad genommen u. ist er herausgestiegen, siehe, so ist er in all seinen Angelegenheiten wie ein Israelit. . . . Das gilt sowohl vom Proselyten als auch von einem freigelassenen Sklaven. — Näheres hierüber s. bei Mt 3, 6 S. 110 Nr. 6.